



Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration  
80524 München

**KOPIE**

Präsidentin  
des Bayer. Landtags  
Frau Barbara Stamm, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

**Bayern.**  
Die Zukunft.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Drs. 17/19026  
14.11.2017

Unser Zeichen  
IB3-6900-8-2

Telefon / - Fax  
089 2192-2708 / -12708

Bearbeiterin  
Frau Reck

Zimmer  
BR4-0285

München  
27.04.2018

E-Mail  
Christina.Reck@stmi.bayern.de

**Beschluss des Bayerischen Landtags vom 14.11.2017 betreffend Misstände  
an den Bezirkskliniken Mittelfranken lückenlos aufklären**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Justiz, für Umwelt und Verbraucherschutz, für Familie, Arbeit und Soziales sowie für Gesundheit und Pflege berichte ich zum Beschluss des Landtags vom 14.11.2017 (LT-Drs.: 17/19026) Folgendes:

**I. Staatliche Aufsicht über Kommunalunternehmen**

Das Staatsministerium des Innern und für Integration führt die Rechtsaufsicht über den Bezirk und die Kommunalunternehmen des Bezirks (Art. 92, 77 Abs. 3 Bezirksordnung – BezO). Gemäß Art. 48 Abs. 3 Nr. 1 BezO sind die Bezirke im Rahmen ihrer Aufgaben des eigenen Wirkungskreises unbeschadet bestehender Verbindlichkeiten Dritter in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, die erforderlichen stationären und teilstationären Einrichtungen für Psychiatrie und Neurologie, für Suchtkranke sowie für we-

sentlich Sehbehinderte, Hörbehinderte und Sprachbehinderte zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.

Die Bezirkskliniken Mittelfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) des Bezirks Mittelfranken, wurden durch Umwandlung mit Wirkung zum 01.01.2005 errichtet. Das Kommunalunternehmen unterhält und betreibt gemäß § 2 Abs. 2 seiner Unternehmenssatzung das Bezirksklinikum Ansbach, das Klinikum am Europakanal in Erlangen und die Frankenalb-Klinik Engelthal einschließlich der jeweils zugehörigen Tageskliniken, Ambulanzen, Ausbildungsstätten, Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe. Die Tageskliniken und Ambulanzen werden teilweise an auswärtigen Standorten im Bezirksgebiet betrieben (Psychiatrische Tagesklinik Fürth des Klinikums am Europakanal, Tagesklinik für Psychiatrie und Psychotherapie in Neustadt a.d.Aisch, Psychiatrische Tagesklinik Weißenburg, Institutsambulanz Fürth, Institutsambulanz Neustadt a.d.Aisch, Institutsambulanz Weißenburg, Substitutionsambulanz „SubstAnz“ in Nürnberg). Auch stationäre Angebote werden teilweise an auswärtigen Standorten im Bezirksgebiet betrieben (Psychiatrische Klinik Fürth des Klinikums am Europakanal). Außerdem unterhält und betreibt das Kommunalunternehmen das Soziotherapeutische Wohnheim in Ansbach und das Soziotherapeutische Wohnheim Eggenhof sowie die Berufsfachschulen für Gesundheits- und Krankenpflege an den Standorten in Ansbach und Erlangen und hat die Trägerschaft und die Betreuung des Therapeutischen Wohnens in der Königsberger Str. 7 in Ansbach inne. Das Kommunalunternehmen hat rund 3.000 Mitarbeiter und jährlich etwa 1.900 stationäre und teilstationäre sowie etwa 26.000 ambulante Patienten. Insgesamt stehen ca. 1.700 Betten und Behandlungsplätze zur Verfügung.

In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises beschränkt sich die staatliche Aufsicht darauf, die Erfüllung der gesetzlich festgelegten und übernommenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben und Verpflichtungen des Bezirks und seines Kommunalunternehmens sowie die Gesetzmäßigkeit ihrer Verwaltungstätigkeit zu überwachen (Art. 91 Abs. 1 BezO). Es handelt sich um eine reine Rechtskontrolle; ein Eingriff in die Ermessensausübung des Bezirks ist im Rahmen der Rechtsaufsicht nicht zulässig, wenn das Ermessen nicht rechtsfehlerhaft ausgeübt wird. Mit der Reichweite der staatli-

chen Rechtsaufsicht ist zugleich der Prüfungsmaßstab, der dem vorliegenden Bericht an den Landtag zu Grunde liegt, abgesteckt. Privatrechtlich begründete Rechtsverhältnisse, insbesondere arbeits- und dienstvertragliche Beziehungen, die Zweckmäßigkeit innerer Strukturen und betriebsorganisatorischer Abläufe des Kommunalunternehmens unterliegen grundsätzlich nicht der Rechtsaufsicht, soweit sie nicht im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, beispielsweise dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltswirtschaft (Art. 53 Abs. 2 i.V.m. Art. 77 Abs. 3 BezO) stehen.

Die Grundstruktur eines Kommunalunternehmens ist nach dem gesetzlichen Leitbild grundsätzlich durch eine Vorstandsverfassung geprägt, nach der die Leitungsfunktion mit einem Schwergewicht der Entscheidungskompetenzen nach Art. 76 Abs. 1 BezO beim Vorstand liegt. Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen danach in eigener Verantwortung, soweit nicht gesetzlich oder durch die Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist. Abweichende Regelungen in der Unternehmenssatzung sind dabei allein zu Gunsten des Verwaltungsrats, der aus der Mitte des Bezirkstags bestellt wird, zulässig. Art. 76 Abs. 2 BezO regelt bestimmte, gesetzlich vorgeschriebene Entscheidungsbefugnisse des Verwaltungsrats. Die Zuständigkeit des Verwaltungsrats ist grundsätzlich auf die Bestellung und Überwachung des Vorstands (Art. 76 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BezO) und besonders wichtige Entscheidungen (Art. 76 Abs. 2 Satz 3 BezO) beschränkt. Aufgrund seiner Aufsichtsfunktion kann der Verwaltungsrat zum einen vom Vorstand jederzeit über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen. Zum anderen darf er sich nicht mit unzureichenden Informationen des Vorstands begnügen, sondern muss seiner Überwachungsfunktion eigenverantwortlich nachgehen. Insgesamt manifestiert sich die rechtliche Selbständigkeit eines Kommunalunternehmens in einer Struktur, die eine von tagespolitischen Einflüssen freie Geschäftsführung mit kurzen Entscheidungswegen ermöglicht und daher eine hohe Flexibilität gewährleistet.

Aufgabe des Bezirkstags ist es, die das Kommunalunternehmen betreffenden Entscheidungen in Grundfragen zu treffen (Kompetenz für die Unternehmenssatzung, Weisungsrecht beim Erlass von Satzungen und Verord-

nungen), soweit sich der Bezirkstag in der Unternehmenssatzung nicht weitergehende Einwirkungsmöglichkeiten vorbehält.

## **II. Ergebnisse der rechtsaufsichtlichen Prüfung**

Seit Ende Juni 2017 wurde in Medien kritisch über die Geschäftsführung des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken berichtet. Die Vorwürfe richteten sich in erster Linie gegen die Geschäftsführung durch den Vorstand des Kommunalunternehmens. Kritisiert wurde aber auch, dass der Verwaltungsrat die Art und Weise der Unternehmensführung durch den Vorstand mehrheitlich mittrage und der Verwaltungsrat seiner Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen, nur unzureichend nachkomme.

Weiterhin gingen beim Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zwei Schreiben, die auf den 19. und 20.07.2017 datierten und unter einem Pseudonym verfasst waren, ein, in denen verschiedenen Mitgliedern der Unternehmensorgane eine Reihe von Versäumnissen und Fehlverhalten zum Vorwurf gemacht wurde. Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat den Bezirk und das Kommunalunternehmen Bezirkskliniken Mittelfranken zunächst mit Schreiben vom 10.07.2017 und mit weiteren Schreiben vom 21.08.2017 und 29.12.2017 um umfassende Stellungnahme zu den Sachverhalten, die Gegenstand der Berichterstattung und der Beschwerden waren, gebeten.

Im Folgenden werden die einzelnen Sachverhalte in inhaltlich miteinander verbundenen Themenkomplexen jeweils zunächst dargestellt und anschließend – auch im Hinblick auf die Ausübung der Überwachungsfunktion durch den Verwaltungsrat – rechtsaufsichtlich bewertet.

## A) Kontrollmechanismen des Verwaltungsrats, Bezüge des Klinikvorstands und Abrechnungen bei den Krankenkassen

### 1. Grundsätzliche Kontrollmechanismen des Verwaltungsrats

#### a. Sachverhalt:

Organe des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken sind der aus einer Person bestehende Vorstand und der elfköpfige Verwaltungsrat. Die Satzung des Kommunalunternehmens regelt in § 7 die Zuständigkeiten des Verwaltungsrats. Seine Überwachungsaufgaben nimmt der Verwaltungsrat zum einen auf Grund der Berichts- und Informationspflichten des Vorstands wahr. Eine entsprechende Regelung ist in § 9 Abs. 5 der Unternehmenssatzung der Bezirkskliniken Mittelfranken enthalten. Danach hat der Vorstand den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben. Veränderungen in der Aufbauorganisation des Kommunalunternehmens sind dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates rechtzeitig vor Umsetzung vom Vorstand schriftlich anzuzeigen. Zum anderen kann der Verwaltungsrat gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 der Unternehmenssatzung jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen. Über die Befugnisse des Art. 76 Abs. 2 BezO (unter anderem Feststellung des Jahresabschlusses und Wirtschaftsplans und Entlastung des Vorstandes) hinaus, beschließt der Vorstand nach § 7 Abs. 3 der Unternehmenssatzung unter anderen auch über

- wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Krankenhäuser und des Umfanges der Leistungen, die im Rahmen der Versorgungsverträge mit der gesetzlichen Sozialversicherung und der vertraglichen Verpflichtungen mit den Kostenträgern erbracht werden sowie grundsätzliche Fragen und Entscheidungen über Zielsetzungen der forensischen und rehabilitativen Versorgung in Mittelfranken sowie grundsätzliche Fragen betreffend den Bereich der Heime,

- die Geschäftsordnung für die Leitung des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken,
- Einstellung, Entlassung und Ausgestaltung von Anstellungsverträgen der Chefärztinnen und Chefarzte, der Leitung des Controllings und der Leitung der internen Revision,
- die Genehmigung des Investitionsprogrammes zur Aufstellung des Finanzplanes,
- Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu,
- die Aufnahme von langfristigen Darlehen, die nicht im festgestellten Wirtschaftsplan des laufenden Jahres enthalten sind oder vor der Feststellung des Wirtschaftsplanes im Rahmen des Art. 61 BezO aufgenommen werden sollen, sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen,
- die Gewährung von Darlehen, soweit sie den Betrag von 50.000 € überschreiten und
- die Übernahme von Bürgschaften bzw. Verpflichtungen zugunsten Dritter, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan festgesetzt wurden.

b. Rechtliche Würdigung:

Es ist erforderlich, die Kompetenzen der Organe eines Kommunalunternehmens so auszutarieren, dass einerseits der Unternehmenszweck durch eine effiziente Geschäftsführung des Vorstands gut erfüllt werden kann, andererseits der Verwaltungsrat, dessen vorsitzendes Mitglied kraft Gesetzes grundsätzlich der Bezirkstagspräsident ist (Art. 76 Abs. 3 Satz 2 BezO) und dessen weitere Mitglieder vom Bezirkstag bestellt werden (Art. 76 Abs. 3 Satz 3 BezO), die Tätigkeit des Vorstands wirksam überwachen kann. Der Verwaltungsrat soll einerseits die Geschäftsführung zuverlässig überwachen, darf aber andererseits nicht im Sinne einer Revisionsabteilung eine Detailkontrolle ausüben, welche letztlich die im öffentlichen Interesse liegende Aufgabenerfüllung behindern würde. Er kann sich daher auf die Nachprüfung von Maßnahmen grundsätzlicher Bedeutung und im Übrigen auf Stichproben beschränken. Das richtige Maß der Überwachung ist je nach Unternehmensgegenstand, Besetzung des Vorstands und dem Risikopotenzial verschiedener Geschäfte unterschiedlich. Bei seiner Kontrolltätigkeit

darf der Verwaltungsrat nicht darauf warten, dass er vom Vorstand mit entsprechenden Fragestellungen befasst wird. Vielmehr muss er sich aktiv um die Belange des Unternehmens kümmern, vorhandene Informationen sorgfältig analysieren sowie entscheidungsrelevante Informationen anfordern und bei der Entscheidungsfindung angemessen berücksichtigen.

Der Bezirk Mittelfranken hat den Verwaltungsrat in der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens über die gesetzlich vorgeschriebenen Entscheidungsbefugnisse hinaus mit ausreichenden Mechanismen für seine Kontrolltätigkeiten ausgestattet (vgl. § 7 und § 9 Abs. 5 bis 9 der Unternehmenssatzung).

Der Bezirkstag von Mittelfranken hat überdies die Presseberichterstattung zum Anlass genommen, die Unternehmenssatzung zu ändern. Unter anderem ist § 7 Abs. 3 Nr. 5 der Unternehmenssatzung dahingehend geändert worden, dass der Verwaltungsrat zukünftig auch über die Einstellung, Entlassung und Ausgestaltung von Anstellungsverträgen der Leitungen Zentrales Klinikmanagement, Zentrales Medizinmanagement, Zentrales Personalmanagement, Zentrales Facilitymanagement, Marketing und Kommunikation, Governance und Compliance und Qualitätsmanagement entscheidet. Außerdem ist in § 9 der Unternehmenssatzung ein neuer Abs. 8a eingefügt worden, dem zufolge die Inhalte der regelmäßigen Berichterstattung des Vorstandes durch einen Grundsatzbeschluss des Verwaltungsrats festgelegt werden. Nach der satzungsrechtlichen Neuregelung müssen in der Berichterstattung auch die Informationen über den Abschluss außertariflicher Beschäftigungsverhältnisse in der nächsterreichbaren Sitzung und den Stand der Überlastungsanzeigen sowie Maßnahmen zur Abhilfe enthalten sein.

Die Bezirkskliniken Mittelfranken legen in ihrer Stellungnahme dar, dass die in der Unternehmenssatzung geregelten Maßnahmen zur Überwachung des Vorstands durch den Verwaltungsrat auch hinreichend wahrgenommen werden. Es finde in der Regel monatlich eine Sitzung des Verwaltungsrates statt; vom Vorstand sei eine regelmäßige

Berichterstattung am Beginn jeder Sitzung gefordert, die nicht nur die betriebswirtschaftlichen Zahlen, sondern standardisiert in jeder Sitzung auch die Bereiche Organisation und Personal, Baumaßnahmen und sonstige Maßnahmen und Ereignisse umfasse. Zu Recht weist der Bezirk darauf hin, dass das unbeschränkte Auskunfts- und Einsichtsrecht des Verwaltungsrates in allen Unternehmensangelegenheiten nicht bedeuten könne, dass der Verwaltungsrat generell die Richtigkeit der vom Vorstand erteilten Auskünfte durch eigene Ermittlungen eines beauftragten Mitglieds im Unternehmen oder durch Dritte überprüfen lassen müsse. Eine Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion auf eine derartige Art und Weise setze bereits erhebliche Zweifel und ein zerstörtes Vertrauensverhältnis zum Vorstand voraus oder habe dieses zur Folge. Die Aufsichtsfunktion bedeute auch nicht, dass das Aufsichtsgremium Zuständigkeiten des Vorstands im operativen Bereich an sich ziehen oder dem Vorstand Weisungen erteilen könne, getroffene Entscheidungen rückgängig zu machen.

Diese Auffassung ist nicht zu beanstanden. Im Ergebnis bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Organe des Kommunalunternehmens pflichtwidrig die ihnen (gesetzlich und durch die Unternehmenssatzung) zugewiesenen Funktionen – Überwachungsfunktion des Verwaltungsrats und Informationspflicht des Vorstands – nicht ordnungsgemäß wahrgenommen haben.

## **2. Aufsichtsfunktion des Verwaltungsrats im Hinblick auf Beschwerden von Mitarbeitern**

### **a. Sachverhalt:**

Im Zeitraum zwischen 2012 bis 2017 sind nach Auskunft der Bezirkskliniken Mittelfranken beim Bezirkstagspräsidenten fünf anonyme Briefe eingegangen; darüber hinaus gab es drei anonyme Strafanzeigen (siehe dazu auch Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 25.10.2017 auf die Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Horst Arnold, LT-Drs.: 17/19229, Nr. 3). Die anonyme Strafanzeige vom 07.12.2012 gegen den Vorstand und dessen Ehefrau enthält die Vorwürfe der Korruption, Vorteilsnahme und Vorteilsgewäh-



nung, da der Vorstand, der zuvor (als Externer) den Finanzbereich des Unternehmens geprüft habe, weiterhin alle Bereiche des Hauses durch seine eigene Firma und externe Firmen prüfe, zu denen er und seine Ehefrau engen Bezug hätten. Er gewähre Honorare aufgrund zu hoher Ansätze, der Klinikbetrieb sei durch Einsparvorschläge der externen Firmen nicht mehr aufrecht zu erhalten und die Ehefrau des Vorstands nutze dessen Dienstauto. Weiter werde das Personal durch den Vorstand gemobbt und bedroht, so dass die Kündigungsquote enorm gestiegen sei und Patienten und Mitarbeiter aufgrund fehlenden Personals gefährdet würden; eine fachgerechte Behandlung der Patienten könne nicht mehr sichergestellt werden. Das Kommunalunternehmen werde durch die Ausgabe zu hoher Summen für externe Berater und die fehlenden Instandsetzungsmaßnahmen zum Erhalt der maroden Bausubstanz in Millionenhöhe geschädigt. Im Wesentlichen dieselben Vorwürfe wurden in der Strafanzeige vom 18.12.2012 gegen den Verwaltungsratsvorsitzenden und die Verwaltungsräte des Kommunalunternehmens erhoben. Außerdem vernachlässige der Verwaltungsrat vorsätzlich und grob fahrlässig seine Aufsichtspflichten gegenüber dem Vorstand. Patienten und Mitarbeiter sowie die Bevölkerung würden dadurch gefährdet, dass die ambulante Forensik seit Jahren nicht fertiggestellt würde, so dass gefährliche Triebtäter nicht behandelt werden könnten; dringend erforderliche Instandsetzungsmaßnahmen gingen nicht voran, was sicherheits- und hygienerelevante Aspekte mit sich bringe. In der anonymen Strafanzeige vom 10.05.2013 gegen den Vorstand und drei Verwaltungsräte der Bezirkskliniken Mittelfranken wird dem jetzigen Vorstand vorgeworfen, dass er, um seine Wahl als Vorstand abzusichern, ohne Ausschreibung wunschgemäß Aufträge an Unternehmen, an denen Verwaltungsräte beteiligt seien, im hohen sechsstelligen Bereich vergeben habe und dafür Provisionen erhalte. Ein weiteres anonymes Schreiben vom 27.01.2015 war an die Bezirksräte des Bezirks Mittelfranken adressiert. Die anonymen Schreiben, die offenbar aus dem Mitarbeiterkreis des Kommunalunternehmens stammen, enthalten im Wesentlichen die Vorwürfe, die auch Gegenstand der Berichterstattung in der Presse waren (vor allem: schlechtes Unternehmensklima, fehlende Kommunikation und Transparenz im Umgang

mit Führungskräften des Unternehmens durch den Vorstand, Verlagerung von Aufgaben auf externe Berater).

b. Rechtliche Würdigung:

- Die Bezirkskliniken Mittelfranken haben mitgeteilt, dass die anonymen Schreiben vom 16.12.2012, 19.01.2013 und vom Juli 2017 an Herrn Bezirkstagspräsidenten nicht an den Verwaltungsrat weitergeleitet worden seien. Dies wurde damit begründet, dass durch eine Behandlung anonymen Briefe (insbesondere mit Anschuldigungen in schmäherndem bis ehrenrührigem Tonfall) nicht zur Nachahmung animiert werden sollen und den Schreiben deshalb kein zu hoher Stellenwert gegeben werden sollte. Mit Ausnahme des ehemaligen Leiters des IT-Bereichs, der sich nach seiner Kündigung beim Kommunalunternehmen mit Schreiben vom 11.07.2017 an die Mitglieder des Verwaltungsrats gewandt habe, hätten sich keine Mitarbeiter persönlich mit Beschwerden an den Verwaltungsratsvorsitzenden gewandt. Das anonyme Schreiben vom 27.01.2015 an die Bezirksräte, das die häufigen Personalwechsel und das aus Sicht des Verfassers schlechte Klima bei den Mitarbeitern anspricht, wurde im Verwaltungsrat ebenfalls nicht behandelt.

Um seine Überwachungsfunktion wirksam ausüben zu können, benötigt der Verwaltungsrat möglichst umfassende Informationen. Aus Sicht der Kommunalaufsicht empfiehlt es sich daher, dass der Verwaltungsrat zunächst eine (Grundsatz-)Entscheidung darüber trifft, wie beim Eingang anonymen Schreiben verfahren werden und ob der Verwaltungsrat damit befasst werden soll. Auch wenn Eingänge, die die absendende Stelle nicht oder unzureichend erkennen lassen, grundsätzlich nicht bearbeitet werden müssen (so beispielsweise § 17 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) für den staatlichen Bereich), müssen aber unabhängig hiervon die zum Schutz privater und öffentlicher Güter und Rechte notwendigen Maßnahmen ergriffen werden. Deshalb kann es – abhängig vom Inhalt des anonymen Schreibens – geboten sein, den Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens zu befassen.

Das Vorgehen ist im vorliegenden Fall dennoch nicht zu beanstanden, da sich der Verwaltungsrat mit den in den anonymen Schreiben angesprochenen konkreten Sachverhalten schon zuvor befasst hatte.

Unter anderem hat sich der Verwaltungsrat nach Auskunft der Bezirkskliniken bereits in den Sitzungen am 25.09.2012 und 06.11.2012 mit der Thematik der vom Vorstand beauftragten externen Beratungsfirmen befasst. Aufgrund der wirtschaftlich schwierigen Lage des Unternehmens sei der Beratungsbedarf zu erforderlichen Umstrukturierungen nach Einschätzung des Verwaltungsrates plausibel gewesen. Zur Umsetzung eines Logistikcenters in Ansbach habe der Verwaltungsrat eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft damit beauftragt, im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2009 auch auf die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme und ihrer Umsetzung, die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit des Logistikkonzeptes am Standort Bezirksklinikum Ansbach einzugehen. Auf Grundlage dieser Prüfung habe der Verwaltungsrat das weitere Vorgehen durch den jetzigen Vorstand für folgerichtig gehalten. Schließlich habe der Verwaltungsratsvorsitzende außerhalb der Sitzung den neuen Chefarzt der Neurologie in Erlangen um Stellungnahme dazu gebeten, dass er Mitarbeiter und deren Arbeitsplätze fotografiert haben solle. Danach seien vom Chefarzt keine Mitarbeiter, sondern im Einzelnen geschilderte hygienerelevante Probleme und Schwachpunkte bei Arbeitssituationen zu Zwecken von gemeinsamen Besprechungen fotografiert worden. Die Darstellung des Chefarztes sei für den Verwaltungsratsvorsitzenden glaubwürdig und nachvollziehbar gewesen, so dass er keinen Anlass für weitere Maßnahmen gesehen habe.

- Die anonymen Strafanzeigen vom 07.12.2012 gegen den Vorstand des Kommunalunternehmens und dessen Ehefrau, vom 18.12.2012 gegen den Verwaltungsratsvorsitzenden und die Verwaltungsräte des Kommunalunternehmens und vom 10.05.2013 gegen drei bestimmte Verwaltungsräte sind nach Auskunft der Bezirkskliniken in den Sitzungen des Verwaltungsrats am 18.12.2012, 02.01.2013 und 14.05.2013 behandelt worden. Ein Beschluss über das weitere Vorgehen und eine Bewertung durch den Verwaltungsrat ist nicht gefasst worden. Dies ist

insoweit nicht zu beanstanden, als die Strafverfolgungsbehörden für die Behandlung der Strafanzeigen vorrangig zuständig waren und der Verwaltungsrat zunächst das Ergebnis der Prüfung, ob es Anhaltspunkte für ein (strafrechtlich relevantes) Fehlverhalten der Betroffenen gibt, abwarten durfte. Der Bezirk Mittelfranken hat das Staatsministerium des Innern mit Schreiben vom 13.05.2013 über die Strafanzeigen informiert. Daraufhin hat das Staatsministerium des Innern den Bezirk um Stellungnahme gebeten, welche dieser mit Schreiben vom 22.05.2013 und vom 18.06.2013 vorgelegt hat. Mit Verfügung vom 19.08.2013 hat die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 152 Abs. 2 StPO jeweils abgesehen, da keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat vorlagen. Es konnten keine Tatsachen festgestellt werden, die die anonym geäußerten Vorwürfe der Korruption, der Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung sowie der Bedrohung gestützt hätten. Auch ein sonstiges Fehlverhalten, das Anlass zu rechtsaufsichtlichen Maßnahmen gegeben hätte, war nicht festzustellen.

- Das anonyme Schreiben vom April 2016, das als Absender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kommunalunternehmens ausweist, enthält Vorwürfe bis hin zur Gefährdung von Patienten, weil es am erforderlichen Personal fehle, um die Patienten fachgerecht zu versorgen. Soweit es um Behauptungen ging, in denen dem Vorstand ein Fehlverhalten im wirtschaftlichen Bereich vorgeworfen wurde, wurden diese durch die Interne Revision des Kommunalunternehmens und durch eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Schwerpunkte der Untersuchung waren dabei behauptete Ungenauigkeiten bei der Abrechnung stationärer Krankenhausleistungen und extern beauftragte Beratungs- und Dienstleistungsverträge. Behauptete Missstände in der Patientenversorgung sowie in der Personalführung wurden generell beleuchtet. Nach der Stellungnahme der Bezirkskliniken Mittelfranken wurden dem Verwaltungsrat am 21.06.2016 die Berichte der Internen Revision und das externe Gutachten vorgestellt, und in seiner nächsten Sitzung am 26.07.2016 hat der Verwaltungsrat auf dieser Grundlage beschlossen, dass sich aus den Berichten kein Anhaltspunkt für ein Fehlverhalten des Vorstandes ergibt.

Eine Befassung des Verwaltungsrats mit den durch die Gutachten überprüften Vorwürfen ist somit nach den Darlegungen der Bezirkskliniken Mittefranken erfolgt. Der Verwaltungsrat hat keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Verhalten feststellen können. Er ist insoweit seiner Überwachungsfunktion hinreichend nachgekommen. Ein Ansatzpunkt für rechtsaufsichtliche Maßnahmen lag nicht vor.

Mit den anonym vorgetragenen Vorwürfen, es habe in manchen Nächten an der angemessenen Versorgung fixierter Patienten und der erforderlichen Betreuung der Patienten durch Ärzte gefehlt, sowie dem Vorhalt, es habe eine Vielzahl von Mitarbeitern das Unternehmen verlassen (beispielsweise sieben von neun Mitarbeitern der IT in Erlangen oder namentlich genannte Führungskräfte) hat sich der Verwaltungsrat nicht beschäftigt. Da insbesondere die Vorwürfe der unzureichenden Patientenversorgung schwerwiegend sind, hätte sich eine konkretere Überprüfung aufgedrängt. Beispielsweise hätte der Verwaltungsrat sich über das Ergebnis eines (stichprobenartigen) Abgleichs der Schichtpläne des medizinischen Personals mit der Zahl der fixierten Patienten auf den einzelnen Stationen berichten lassen können. Dem Verwaltungsrat wird dringend nahegelegt, zur vollständigeren Wahrnehmung seiner Kontrollfunktion künftig solchen Vorwürfen im Einzelnen nachzugehen.

Seitens der Betreuungsgerichte werden die Voraussetzungen einer zivilrechtlich angeordneten freiheitsentziehenden Maßnahme (z.B. einer Fixierung) überprüft. Die Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßnahme bedarf der vorherigen gerichtlichen Genehmigung (Richtervorbehalt). Das Betreuungsgericht prüft, ob die Maßnahme genehmigungsfähig ist, also die entsprechend anzuwendenden Voraussetzungen des § 1906 Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB vorliegen. Erforderlich ist eine freiheitsentziehende Maßnahme nur dann, wenn es keine mildereren Mittel gibt, um die Gefahr einer Selbsttötung oder Selbstgefährdung zu bannen. Es muss die schonendste und am wenigsten in die Freiheit des Betroffenen eingreifende Maßnahme zum Tragen kommen. Dabei ist jeweils zu prüfen, ob mildere

Mittel anwendbar und ausreichend sind. Nach ganz herrschender betreuungsrechtlicher Auffassung in Literatur und Rechtsprechung muss das Betreuungsgericht bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit die vorgefundene Personalsituation in der jeweiligen Einrichtung hinnehmen. Das Betreuungsgericht kann daher weder die personelle Aufstockung auf der jeweiligen Station zur Auflage einer Genehmigung machen, noch die – im wohlverstandenen Interesse des Betroffenen liegende – Genehmigung versagen, weil die personelle Ausstattung unzureichend ist (vgl. OLG München, B.v. 1.8.2005, BtPRax 2005, 199; LG Berlin, B.v. 27.9.1990, FamRZ 1991, 365).

Welche medizinischen oder pflegfachlichen Standards z.B. bei einer Fixierungsmaßnahme zu beachten sind (Sitzwache, permanentes Monitoring), ist weder zivilrechtlich geregelt noch Gegenstand der Überprüfung durch das Betreuungsgericht. Entsprechende Standards zu schaffen und einzuhalten, ist Aufgabe und Verantwortung der jeweiligen Kliniken, Heime und sonstigen Einrichtungen. Dies gilt für die öffentlich-rechtliche Unterbringung im gleichen Maße. Für den Maßregelvollzug ergeben sich die zu beachtenden Vorgaben aus dem Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz.

Die Bezirkskliniken Mittelfranken haben dargelegt, dass Fixierungen als therapeutische Maßnahmen ärztlich anzuordnen und zu begründen seien. Die Entscheidung über die jeweilige Überwachungsform liege beim Anordnenden. Das Erfordernis der vorgesehenen 1:1 Betreuung des Patienten könne in der praktischen Durchführung auf Station auch durch ein permanentes Monitoring des fixierten Patienten geleistet werden. Die Auswahl, ob eine Sitzwache oder das permanente Monitoring notwendig sei, hänge von der räumlichen und personellen Ausstattung der Station ebenso ab, wie vom individuellen Bedarf und Zustand des Patienten. Die Stationen seien grundsätzlich mit Monitoren in den Isolierräumen ausgestattet. Der fixierte Patient gelte als Intensivpatient und sei daher im 15 Minuten-Takt zu überwachen. Dies beinhalte auch die Vitalzeichenkontrolle beim Patienten, die durch das Pflegepersonal durchgeführt und im Fixierprotokoll dokumentiert werde. Die Fixierprotokolle würden in der Patientenakte dokumentiert. Die

Bezirkskliniken Mittelfranken haben nach deren Auskunft im Jahr 2012 eine übergreifende Fixierrichtlinie erlassen, die speziell auf die Kliniken und deren Patientenbedürfnisse zugeschnittene Standards festlegen. Die Prozessqualität von Fixiervorgängen sei 2014 und 2017 insgesamt dreimal in allen Kliniken von der Internen Revision im Auftrag des Vorstands mit dem Ergebnis überprüft worden, dass die im Jahr 2014 festgestellten Verbesserungspotentiale inzwischen bearbeitet und gelöst seien. Außerdem werde aktuell patientenorientiert ein fachbezogener, qualitativer Fixierstandard für die drei psychiatrischen Kliniken und ein speziell auf die besonderen Sicherheitsbedürfnisse neurologischer und geriatrischer Patienten bezogener Standard differenziert weiterentwickelt. Die Dokumentation jeder Fixierung in der Patientenakte haben die Bezirkskliniken Mittelfranken dadurch verbessert, dass ab dem Jahr 2018 ein elektronisches Fixierprotokoll verpflichtend sei. Dies werde dazu führen, einen schnellen, taggenauen, idealerweise auch aggregierten klinikübergreifenden Überblick der Fixier- und Isolierpatienten zu erhalten. Mit den Mitteln, die 2016 zur Verfügung standen, also eine manuelle Nachschau der Papierdokumentation aller Patienten, wäre eine solche Auswertung nach Einschätzung der Bezirkskliniken Mittelfranken nicht möglich gewesen.

Seit 2007 gibt es ein Beschwerdemanagement, in dessen Rahmen die Qualitätsbeauftragten der drei Haupt-Krankenhausstandorte allen Beschwerden in den Kliniken und Heimen nachgehen, diese bearbeiten und das Gespräch suchen. Eine aktuelle Abfrage hat nach Auskunft der Bezirkskliniken ergeben, dass es im Zeitraum von 2015 bis 2018 im Bezirksklinikum Ansbach und im Klinikum am Europakanal Erlangen jeweils eine Beschwerde von Patienten aus der Allgemeinpsychiatrie gegeben habe. Inhalt der Beschwerden seien keine mit der Fixierung in Zusammenhang stehenden Gefährdungen oder Verletzungen für die Patienten gewesen. Stattdessen sei es um den Wunsch nach persönlichen Gegenständen in der Fixierung gegangen, die unter dem Aspekt einer möglichen Gefährdung für die Patienten nicht überreicht worden seien. Beide Vorfälle würden das Jahr 2016 betreffen.

Zur Versorgung der Patienten im Allgemeinen führt das Kommunalunternehmen aus, dass die Einhaltung des sog. „180-Minuten-Wertes“ (180 Pflegeminuten plus 120 Minuten Therapie pro Tag und Patient) vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) regelmäßig bei Bedarfs-, Struktur- und Einzelfallprüfungen nachgeprüft werde. Die Prüfdichte des MDK nehme seit 2014 in allen bayerischen Kliniken stark zu. Der 180-Minuten-Wert sei vereinbarter Leistungsinhalt und damit Voraussetzung der Abrechnung nach DRG (Diagnosis Related Groups; diagnosebezogene Fallgruppen) gegenüber den Krankenkassen in der Neurologie Phase B (neurologische Frührehabilitation). Zur leitlinienkonformen Behandlung der Patienten und Patientinnen und auch zur Vermeidung von Erlöskürzung sei es stets klare und notwendige Zielsetzung, diese Anforderung zu erfüllen. Eine temporäre Nichterfüllung könne jedoch zum Beispiel wie in der aktuellen Grippewelle durch kurzfristigen Personalausfall an einem Tag vorkommen (Beispiel 150 statt 180 min). Mit Einführung einer Therapiesteuerungssoftware im Jahr 2016, welche die zur Erreichung notwendigen Prozesse und Inhalte abbilde, sei es ermöglicht worden, das Therapie-Soll vorzuplanen und nachzuhalten. Dazu fänden eigene interne Kontrollen bei der Kodierung in der Abrechnung statt. Die Ergebnisse der letzten MDK-Prüfungen hätten deutliche Verbesserung im Therapieprozess belegt. Die Verbesserung des Prozesses beziehe sich auf eine den Anforderungen gerecht werdende Einplanung der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen in einem elektronischen Planungssystem.

Zu der anonym behaupteten fehlenden Betreuung durch Ärzte (angeblich erst eine Woche nach Aufnahme des Patienten wieder Untersuchung durch den Arzt) haben die Bezirkskliniken Mittelfranken Folgendes mitgeteilt: Bei einer Krankenhausaufnahme solle jeder Patient grundsätzlich am Aufnahmetag ärztlich gesehen und untersucht werden. Bei einer Aufnahme zu Tagesrandzeiten oder in der Nacht und bei vorrangiger Krisenintervention durch nichtärztliche Therapeuten könne es vorkommen, dass dies nach ärztlicher Abwägung auch erst danach der Fall sei. Für Untersuchungs-, Gesprächs- und Einzeltherapien sowie regelmäßige Visiten werde für die Patientinnen und Patienten üblicherweise ein Wochenplan erstellt, der als Standard einen



Arztkontakt vorsehe. In der Regel seien im Wochenplan der Patienten regelmäßige Arztkontakte und Visiten vorgesehen. In der stationären psychiatrischen Behandlung würden die Patienten immer auch durch nichtärztliche Therapeuten (Psychologen, Sozialpädagogen, Ergotherapeuten u.a. spezifische Berufsgruppen) behandelt, die situativ und zulässigerweise den Arztkontakt kompensieren könnten. Der Wochenbehandlungsplan des Patienten werde individuell auf den Patienten und dessen Behandlungs- bzw. Betreuungsbedarf bezogen. Bei weniger schwer Erkrankten könne es daher weniger Arztkontakte zugunsten der Intensivierung des Therapieprogrammes und der Selbstautonomie geben als bei psychisch Schwerkranken, die einer ständigen ärztlichen Kontrolle bedürften. Ob in allen Fällen bei durchschnittlich 17.000 stationär behandelten Patienten im Jahr die Einhaltung des Wochenplans immer gegeben gewesen sei, würden die Bezirkskliniken Mittelfranken wie auch andere Klinikunternehmen erst nach Einführung der elektronischen Patientenakte (EPA) und bei homogen standardisierten Behandlungsprozessen und Abläufen dezidiert und ad hoc auswertbar nachvollziehen können. Die Bezirkskliniken würden bereits intensiv an der Umsetzung einer konzeptionierten elektronischen Patientenakte für den Bereich der Psychiatrie und Psychosomatik arbeiten.

Für die Personalausstattung in psychiatrischen Einrichtungen gebe es keine aktuelle, valide anwendbare Personalbemessungsgrundlage, die den Anforderungen sowohl einer modernen psychiatrisch/ psychosomatischen Versorgung als auch Gesetzgebung und der Finanzierung Rechnung trage. Gesetzliche Grundlage sei die bundesrechtliche Psychiatrie-Personalbemessungsverordnung (PsychPV) von 1995. Die Anhaltzahlen für die darin enthaltenen Berufs- bzw. Personalgruppen seien seither nicht fortgeschrieben und auf die sich verändernde Medizin und Arbeitsteilung angepasst worden. Die Kostenträger würden über die Entgeltvereinbarungen nicht die sich daraus qualitativ und quantitativ ergebenden personellen Anforderungen vergüten. Daher sei die PsychPV als Maßstab in der Praxis nicht mehr anwendbar und als Richtschnur wenig hilfreich. Dies gelte insbesondere auch für die zahlenmäßig größte Personalgruppe der Pflegekräfte, welche in der

Psychiatrie in Bezug auf Rolle und Aufgabenfeld nicht mit der Somatik zu vergleichen sei. Die Bezirkskliniken Mittelfranken würden hier an Maßnahmen und an einer Lösung arbeiten, wie die Personalausstattung in den Kliniken verbessert und in der Soll/Ist Bemessung in Zukunft besser gehandhabt werden könne. Da es seit der PsychPV 1995 keine aktualisierte valide Personalbemessungsgrundlage mit den Parametern Qualität und Quantität für alle Berufsgruppen – nicht nur für Pflegekräfte – entsprechend der medizinischen Weiterentwicklung gebe, sei es Ziel der Bezirkskliniken Mittelfranken, durch eine externe Überprüfung hier eine Empfehlung zu einer Herangehensweise in der Personalbemessung zu bekommen. Gemäß dem Beschluss des Verwaltungsrates vom 12.12.2017 wird auf Initiative der Bezirkskliniken Mittelfranken im Jahr 2018 die Erstellung eines externen Gutachtens zur strategischen Personalbemessung für die Jahre ab 2022 beauftragt werden. Dies sei erforderlich, um eine neutrale Sichtweise auf das seit Jahren umstrittene Thema der organisatorisch angemessenen und klinisch auskömmlichen Personalbemessung zu legen und eine sachliche Diskussionsgrundlage zu schaffen. Die Personalbemessung sei Teil des Wirtschaftsplanes, den die verantwortlichen Chefärzte, Pflegedienstleitungen und kaufmännischen Leitungen der Kliniken mit der Unternehmensleitung entlang der Versorgungsplanungen für das Folgejahr abstimmen. Oft sei der Personaleinsatz „historisch“ gewachsen. Eine moderne Differenzierung des Personals nach Anforderungen an die Berufsgruppen sei in vielen Kliniken in Entwicklung. Eine versorgungsgerechte angemessene Personalbemessung sei dabei im Krankenhaus ebenso wichtig wie eine qualifikationsorientierte Arbeitsteilung der an der Versorgung der Patienten arbeitenden Berufsgruppen. An diesen Anforderungen zeitgemäßer Patientenversorgung würden sich die Bezirkskliniken Mittelfranken orientieren.

Im Ergebnis haben sich keine Belege für ein Fehlverhalten der Bezirkskliniken Mittelfranken bei der Versorgung von Patientinnen und Patienten ergeben.

- Der Vorwurf einer scheinselfständigen Beschäftigung von externen Dienstleistern, die von den Bezirkskliniken Mittelfranken beauftragt

worden waren, war Gegenstand des anonymen Schreibens vom 12.05.2017. Der Verwaltungsrat hat daraufhin am 31.05.2017 durch Beschluss den Vorstand beauftragt, „schriftlich mitzuteilen, ob der zuständige Sozialversicherungsträger die Beschäftigung des Geschäftsführers der Pro-Trans-GmbH und der ProjektWerk-GmbH für das Kommunalunternehmen in den Jahren 2012 bis 2016 als Beschäftigung im Sinne des § 7 SGB IV (also als nichtselbständige Arbeit) bewertet.“

Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Nordbayern um Stellungnahme zur statusrechtlichen Beurteilung gebeten. Die DRV Nordbayern hat mitgeteilt, dass die Betriebsprüfung mit Bescheid vom 20.07.2017 zu dem Ergebnis gekommen ist, dass der Gesellschafter-Geschäftsführer der Projektwerk GmbH versicherungsrechtlich als selbständig Tätiger zu beurteilen ist. Laut DRV Nordbayern wurden bei der Prüfung alle Unterlagen und Aspekte, also auch die mit einem anonymen Schreiben übermittelten Unterlagen und Gesichtspunkte, die angeblich auf eine Scheinselbständigkeit hindeuten sollten, berücksichtigt.

- Überdies hat der Verwaltungsrat eine externe Sonderprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des Vorstandes in Auftrag gegeben (siehe dazu unten unter F). Das Ergebnis soll spätestens im Oktober 2018 vorliegen. Der Verwaltungsrat macht in diesem Rahmen von seinem ihm zustehenden umfassenden Informationsrecht Gebrauch.

### **3. Höhe der Bezüge des Klinikvorstandes**

#### **a. Sachverhalt:**

Am 15.08.2012 wurde der amtierende Vorstand der Bezirkskliniken vom Verwaltungsrat zunächst zum kommissarischen Vorstand bestellt. Im Mai 2013 schloss das Kommunalunternehmen mit dem Vorstand einen 5-Jahres-Vertrag. Anschließend wurde der Vorstand vom Verwaltungsrat erneut bestellt und für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis

31.12.2022 ein neuer Vertrag geschlossen. Laut den Presseberichten der Süddeutschen Zeitung vom 29.06.2017 wird die Tätigkeit des Vorstands ab dem 01.01.2018 mit 380.000 Euro Grundgehalt vergütet. Dies seien etwa 120.000 Euro und damit fast 50% mehr als zuvor.

b. Rechtliche Würdigung:

Die Höhe der Vergütung des Vorstands eines Kommunalunternehmens ist rechtlich nicht bestimmt. Bei der Bemessung des Vorstandsgehalts sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß Art. 77 Abs. 3 i.V.m. Art. 53 Abs. 2 BezO zu beachten. Sie – und nicht das engere Angemessenheitsgebot des Art. 34 Abs. 5 BezO – stecken die Grenzen der Vergütung ab, da Art. 77 Abs. 3 BezO nicht auf diese Vorschrift verweist. Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gelten nicht nur für den Gesamthaushalt, sondern finden auf jede einzelne haushaltswirtschaftliche Maßnahme Anwendung und fordern daher eine entsprechende Abwägung auch in personalwirtschaftlichen Fragen. Die Anwendung des Gebots der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung auf den Personalhaushalt muss berücksichtigen, dass sich die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten in der Regel überwiegend aus Mitteln finanzieren, die durch Steuern und sonstige Abgaben aufgebracht werden. Der pflegliche Umgang mit diesen Geldern verlangt, dass die finanziellen Interessen der Allgemeinheit gebührend beachtet werden.

Die Finanzhoheit des Bezirks – die zum Recht der kommunalen Selbstverwaltung gehört – und damit auch seines Kommunalunternehmens umfasst jedoch auch das Recht, die Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft im Rahmen der Gesetze eigenverantwortlich zu gestalten. Bei der Auslegung und Anwendung der Haushaltsgrundsätze ist den Kommunen deshalb ein weiter Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum eingeräumt. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann eine Maßnahme nicht allein deshalb beanstanden, weil diese – nach ihrer Ansicht – hätte wirtschaftlicher durchgeführt werden können. Ein Rechtsverstoß ist vielmehr erst gegeben, wenn eine Entscheidung des Kommunalunternehmens mit den Grundsätzen vernünftigen Wirtschaftens schlechthin unvereinbar ist.

Maßgebende Kriterien für die Einhaltung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei den nach § 285 Nr. 9 Buchst. a HGB anzusetzenden Gesamtbezügen sind insbesondere die Unternehmensgröße, die Ertragslage des Unternehmens, der Umfang der Geschäftsführungsbefugnis, die Haushaltslage der Kommune, die Qualifikation des Betroffenen und der Wert seiner Dienstleistung für das Unternehmen. Da der Vorstand nur zeitlich befristet bestellt wird, muss die Vergütung einen Risikozuschlag – im Vergleich zu einem vergleichbar Qualifizierten mit dauerhafter Festanstellung – wegen der damit verbundenen Unsicherheit für die private Lebensplanung enthalten.

Die Bezirkskliniken Mittelfranken haben dargelegt, dass sie bei der Bemessung des Vorstandsgehalts im neuen Vertrag die Leistung des Vorstandes, nämlich die erfolgreiche Sanierung der finanziellen Verhältnisse des Kommunalunternehmens, maßgeblich mit berücksichtigt und mit der Gehaltserhöhung (von ca. 260.000 Euro auf ca. 380.000 Euro) honoriert haben. Im Jahr 2015 sei ein Jahresumsatz von 176 Millionen Euro erwirtschaftet worden und das im Jahr 2012 auf rund 10 Millionen Euro angestiegene Defizit sei in ein positives Jahresergebnis von rund 3,5 Millionen Euro im Jahr 2015 verändert worden, wobei ein ähnliches Ergebnis, nämlich ein vorläufiger positiver Jahresüberschuss von ca. 4,5 Mio. Euro, auch 2016 zu erwarten sei.

Anhaltspunkte dafür, dass das vereinbarte Vorstandsgehalt mit dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und der der wirtschaftlichen Lage des Kommunalunternehmens schlechterdings nicht mehr zu vereinbaren sei, bestehen danach nicht. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Sanierung eines Krankenhauses dem Vorstand ein besonders hohes Maß an Verantwortung auferlegt und ihn vor große Herausforderungen stellt. Gleichwohl sollte der Verwaltungsrat prüfen, ob er künftig bei Gehaltsverhandlungen die Lage auf dem Personalmarkt für einen Vorstand von Unternehmen dieser Größenordnung ermittelt und entsprechende Unternehmen zum Vergleich heranzieht.

Der dem Vorstand zur Verfügung stehende und in der Presse exemplarisch besonders kritisierte Camping-Bus ist als Sachleistung Teil der Vergütung. Dem Vorstand stehen nach dessen Auskunft als Dienstfahrzeug vertraglich ein Audi A6 oder ein BMW der 5er-Reihe sowie ein zweiter Dienstwagen, der seit Juli 2017 auch im Fahrzeugpool für die allgemeine Nutzung zur Verfügung steht, zu. Welcher Fahrzeugtyp vom Vorstand als Dienstfahrzeug genutzt wird, ist Gegenstand der arbeitsvertraglichen Vereinbarung zwischen dem Vorstand und dem Kommunalunternehmen und unterliegt als zivilrechtliches Handeln grundsätzlich nicht der staatlichen Rechtsaufsicht. Ein Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere gegen das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, liegt nicht vor.

#### **4. Abrechnungen bei den Krankenkassen**

a. Sachverhalt:

Im anonymen Schreiben vom 19.07.2017 wurde der Vorwurf des Abrechnungsbetrugs zu Lasten der Krankenkassen erhoben. Therapeuten würden von der Leitung des Kommunalunternehmens aufgefordert, nur eine Gruppentherapie durchzuführen, diese aber als Einzeltherapie zu dokumentieren.

b. Rechtliche Würdigung:

Die Prüfung der Abrechnungen erfolgt vor allem durch die Krankenkassen in eigener Zuständigkeit. Gemäß § 197a SGB V hat jede Krankenkasse und gemäß § 81a SGB V jede Kassenärztliche Vereinigung eine Stelle zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen einzurichten, die Hinweisen über mögliche rechtswidrige oder zweckwidrige Nutzung von Finanzmitteln in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich nachzugehen und ggf. die Staatsanwaltschaft zu unterrichten hat. Hinweise auf ein Fehlverhalten durch einen Abrechnungsbetrag können allein die betroffenen Krankenkassen liefern, die im Rahmen der Abrechnung auch zu entsprechenden Prüfungen, ggf. unter Einschaltung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen – MDK, verpflichtet sind und über die notwendigen personenbezogenen Daten verfügen. Staatliche Verwaltungsbehörden, etwa die Regierung als Pflegesatzgenehmi-

gungsbehörde, haben für Abrechnungsprüfungen weder die gesetzlichen Kompetenzen noch die dafür notwendigen Daten.

Die Bezirkskliniken Mittelfranken haben bereits aufgrund des anonymen Schreibens vom April 2016 eine Prüfung von Abrechnungsfehlern durch die Interne Revision und durch eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft veranlasst. Auch damals lautete der Vorwurf, dass im Zentrum für Neurologie und Neurologische Rehabilitation Erlangen mehr Pflege- und Therapiezeiten abgerechnet würden, als tatsächlich erbracht worden seien. Bei der Untersuchung haben sich laut den Berichten Schwachstellen in der Organisation, die zu qualitativen Beanstandungen durch den MDK geführt haben, jedoch keine Hinweise auf eine bewusste und gezielte Manipulation von Abrechnungen zum Nachteil der Kostenträger ergeben. Danach stand dieses Klinikum unter verstärkter Beobachtung der Krankenkassen.

Behauptete Abrechnungsfehler im Zentrum für Neurologische Rehabilitation Erlangen sollen auch zum Gegenstand der vom Verwaltungsrat bereits beschlossenen Sonderprüfung zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des Vorstandes gemacht werden.

## **B) Auftragsvergaben an externe Berater**

### **1. Vergabe von Aufträgen an die Unternehmen ProTrans GmbH und ProjektWerk GmbH**

#### **a. Sachverhalt:**

Nach Auskunft der Bezirkskliniken Mittelfranken haben die ProTrans GmbH und ihre Nachfolgefirma, die ProjektWerk GmbH, für das Kommunalunternehmen Projektsteuerungsleistungen für die Sanierung des Sozialzentrums am Standort Erlangen, Beratungsleistungen für die Generalausbauplanung in Erlangen und Koordinierungsleistungen bei Kleinmaßnahmen erbracht. Der überwiegende Teil des Gesamtumsatzes in Höhe von rund 1,3 Mio Euro beruht auf zwei Verträgen über Leistungen des Interimsmanagements mit der Projektwerk GmbH.

Baumaßnahmen des Kommunalunternehmens wurden nach Mitteilung der Bezirkskliniken bis zum Jahr 2012 durch das Liegenschaftsreferat des Bezirks Mittelfranken geplant und durchgeführt. Nach Abstimmungsschwierigkeiten beim Projekt „Sanierung Sozialzentrum im Haus 1“ in Erlangen sei es, um den Projekterfolg nicht zu gefährden, erforderlich geworden, einen externen Projektsteuerer zu beauftragen. Seit 2013 nimmt das Kommunalunternehmen Bezirkskliniken Mittelfranken das operative Geschäft im Baubereich in eigener Zuständigkeit wahr. Da damit der komplette Neuaufbau einer eigenen Bauabteilung verbunden war, wurden nach Auskunft der Bezirkskliniken in der Umstellungsphase 2012/2013 Beratungsleistungen für die anstehende Generalausbauplanung in Erlangen an die Pro Trans GmbH und ihre Nachfolgefirma, die ProjektWerk GmbH, vergeben.

Die Leistungen des Interimsmanagements wurden nach Mitteilung der Bezirkskliniken erforderlich, weil im Januar 2014 der Standortleiter Bau/Technik in Erlangen kurzfristig aus dem Unternehmen ausgeschieden sei. Mit der ProjektWerk GmbH sei für die Übergangszeit bis zur Nachbesetzung der Stelle ein befristeter Vertrag über ein Interimsmanagement mit einjähriger Laufzeit geschlossen worden. Da die Nachfolgerin des Standortleiters unerwartet während der Probezeit zum 31.03.2015 gekündigt habe, sei die ProjektWerk GmbH am 18.05.2015 erneut beauftragt worden. Die Unterstützungsleistungen seien mit dem Dienstantritt eines neuen Standortleiters zum 01.10.2016 beendet worden.

Den Bezirkskliniken wurde vorgeworfen, dass der Geschäftsführer der Firmen ProTrans GmbH und ProjektWerk GmbH als Bau- und Projektmanager „kräftig abkassiert habe“. Er habe die Aufträge wiederholt über Freihändige Vergaben erhalten.

b. Rechtliche Würdigung:

Ein Kommunalunternehmen ist nicht gehindert, bei seiner Aufgabenerfüllung auch private Dritte einzuschalten. Vielmehr ist die Privatisierungsklausel des Art. 53 Abs. 2 Satz 2 BezO gemäß Art. 77 Abs. 3



BezO auch auf Kommunalunternehmen sinngemäß anzuwenden. Die Vorschrift normiert eine allgemeine Verpflichtung zur Prüfung nicht nur, ob durch Einschaltung Dritter eine Aufgabe besser erfüllt werden könnte, sondern auch darauf, ob Dritte an der Erfüllung der Aufgabe sinnvollerweise mitwirken sollen. Das Kommunalunternehmen ist also nicht gehindert, privatwirtschaftliche Alternativen in Betracht zu ziehen und Aufträge an private Dritte zu vergeben. Die Überlegungen zur Beauftragung privater Dritter betreffen interne, betriebsorganisatorische Abläufe und unterliegen damit nicht der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums des Innern und für Integration. Anhaltspunkte für willkürliches oder schlechthin unvertretbares, gegen die Grundsätze sparsamen und wirtschaftlichen Handelns der Bezirkskliniken Mittelfranken ergeben sich aus den Ausführungen der Bezirkskliniken Mittelfranken und seines Vorstands nicht.

Kommunalunternehmen sind erst ab einem Netto-Auftragswert, der die einschlägigen EU-Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, durch die bundesrechtlichen Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) verpflichtet, vergaberechtliche Vorgaben zu beachten. Der EU-Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungen betrug ab dem Jahr 2012 200.000 Euro, ab dem Jahr 2014 207.000 Euro und ab dem Jahr 2016 209.000 Euro. Aktuell werden nach einem Bericht der Internen Revision der Bezirkskliniken Mittelfranken vom 31.05.2016 die werthaltigen Verträge über eine beim Krankenhausjustiziar eingerichtete zentrale Vergabestelle vergeben, die insbesondere bei Vergaben ab Erreichen der EU-Schwellenwerte dauerhaft durch eine einschlägig erfahrene, qualifizierte Anwaltskanzlei unterstützt wird. Unterhalb der Schwellenwerte wird laut dem Revisionsbericht der Vergabeprozess inzwischen über eine interne Richtlinie verbindlich geregelt, wobei auch die Einholung mehrerer vergleichbarer Angebote festgelegt ist. Dem Staatsministerium des Innern und für Integration wurde eine interne Check-Liste der Zentralen Vergabestelle für Beschaffungen vorgelegt, die nicht zu beanstanden ist. Nach Auskunft der Bezirkskliniken sind auch die Abläufe und Verantwortlichkeiten zum erforderlichen Vier-Augen-Prinzip transparent und verbindlich geregelt. Auf der Grundlage

dieser Feststellungen ist ein aktueller aufsichtlicher Handlungsbedarf mit dem Ziel, die Einhaltung vergaberechtlicher Vorschriften und des Haushaltsgrundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit für die Zukunft sicherzustellen und Interessenskonflikte zu vermeiden, nicht ersichtlich.

Zu den konkret kritisierten Auftragsvergaben in der Vergangenheit ist Folgendes festzustellen:

Bei Leistungen von Projektsteuerern und Leistungen der Unternehmensberatung handelt es sich um freiberufliche Leistungen, die ab Erreichen des EU-Schwellenwertes nach der bis zum 17.04.2016 geltenden Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) zu vergeben waren. Seit dem 18.04.2016 gilt für die Vergabe solcher Aufträge die VgV. Nach beiden Vorschriften ist in der Regel ein Verhandlungsverfahren mit vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme (Teilnahmewettbewerb) durchzuführen. Unterhalb des Schwellenwertes ist bei freiberuflichen Leistungen eine Freihändige Vergabe zulässig.

Die Bezirkskliniken haben mitgeteilt, die Aufträge seien auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils prognostizierten Auftragswerte freihändig vergeben worden. Bei allen Aufträgen sei von einer Unterschreitung des Schwellenwertes ausgegangen worden. Die Notwendigkeit einer EU-Ausschreibung sei nicht gesehen worden. Nach den Unterlagen, die sich das Staatsministerium des Innern und für Integration hat vorlegen lassen, wurde vor Abschluss des Vertrags über Projektsteuerungsleistungen zum Projekt Sozialzentrum in Erlangen ein weiteres Unternehmen in die Auswahl einbezogen.

Aufgrund der vorliegenden Informationen kann davon ausgegangen werden, dass die Projektsteuerungs- und Beratungsleistungen für die einzelnen Baumaßnahmen nicht Teil einer einheitlichen Leistung waren und daher gesondert betrachtet werden durften. Ob die Auftragswerte vor der Auftragsvergabe jeweils auf der Basis realistischer Prognosen geschätzt wurden, kann aufgrund der vorliegenden Unterlagen im Nachhinein nicht zuverlässig festgestellt werden. Nach der Ge-

samtabrechnung lagen die Leistungen für das Sozialzentrum in Erlangen deutlich über dem EU-Schwellenwert. Der Aufwand war im Vorfeld von der ProTrans GmbH auf der Basis der Kostenschätzung für das Bauprojekt geschätzt worden, die ein Architekturbüro erstellt hatte. Eine von den Bezirkskliniken aufgrund der anonymen Beschwerden eingeholte Stellungnahme einer Anwaltskanzlei vom 22.05.2013 kommt zu dem Ergebnis, dass die Kostenschätzungen keine offensichtlichen handwerklichen Fehler erkennen ließen und das Vorgehen grundsätzlich regelgerecht und üblich sei. Da aber keine ausreichende Dokumentation über die Vorgänge erstellt worden sei, könne nicht abschließend beurteilt werden, ob die erforderliche Beurteilung der Plausibilität der Kostenschätzungen durch die Vergabestelle erfolgt ist. Auch die Kostenentwicklung nach Vertragsschluss sei nicht angemessen dokumentiert worden. Im Ergebnis kommt die Anwaltskanzlei zu dem Schluss, dass nach Lage der Unterlagen zwar keine überwiegenden Argumente dafür vorlägen, dass eine EU-weite Vergabe durchzuführen gewesen wäre. Angesichts der Dokumentationsmängel könne die Vergaberechtskonformität jedoch auch nicht abschließend belegt werden.

Die Beauftragung der ProjektWerk GmbH mit Leistungen des Interimsmanagements wurde nach Auskunft des Vorstands der Bezirkskliniken ohne Einholung von Vergleichsangeboten freihändig vergeben, da durch das sehr kurzfristige Ausscheiden des damaligen Leiters der Bauabteilung unverzügliches Handeln zur Aufrechterhaltung dieses Bereichs notwendig gewesen sei. Außerdem habe der prognostizierte Auftragswert auf der Grundlage des Angebots der ProjektWerk GmbH sowohl für den Erst- als auch für den Anschlussvertrag jeweils unterhalb der EU-Schwelle gelegen und den marktüblichen Konditionen entsprochen. Die Auftragnehmerin sei mit den Verhältnissen des Kommunalunternehmens bereits vertraut gewesen, was für ein anderes Unternehmen nur mit einer Verzögerung erreichbar gewesen wäre. Die erneute vorübergehende Beauftragung der Projektwerk GmbH im Jahr 2015 sei nicht vorhersehbar gewesen; durch die Kündigung der Nachfolgerin des Standortleiters sei erneut eine Notsituation eingetreten. Die Argumentation des Kommunalunternehmens für eine freihän-

dige Vergabe ohne Vergleichsangebote und zur fehlenden Vorhersehbarkeit der Anschlussvergabe ist grundsätzlich schlüssig. Ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen der externen Projektsteuerung einzelner Baumaßnahmen und der Übernahme des Interimsmanagements innerhalb des Unternehmens ist nicht erkennbar, so dass der geschätzte Auftragswert gesondert betrachtet werden durfte. Auch hier kann das Staatsministerium des Innern und für Integration im Nachhinein nicht zuverlässig bewerten, ob das tatsächliche Kostenausmaß, das nach der Gesamtabrechnung das Dreifache der Prognose betrug, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses hätte vorausgesehen werden können. Unterlagen, die die Gründe für die Kostenentwicklung hätten dokumentieren können, konnten von den Bezirkskliniken nicht vorgelegt werden. Die Bezirkskliniken haben mitgeteilt, dass seinerzeit die Transparenz wegen einer nicht mehr funktionierenden Controllingorganisation sehr eingeschränkt gewesen sei. Die Controllingprozesse hätten komplett neu implementiert werden müssen. Dies sei inzwischen geschehen.

Der Vorstand der Bezirkskliniken hat mitgeteilt, dass der tatsächliche Aufwand für die Leistungen jeweils nur schwer abschätzbar gewesen sei. Aufgrund des personellen Wechsels im betroffenen Bereich und auf Grund mangelnder Erfahrungen sei es den Bezirkskliniken nicht immer möglich gewesen, eine gute Prognose zu den Auftragsvolumina abzugeben. Auch ein strukturiertes und in Prozessen definiertes Vergabewesen habe erst noch aufgebaut werden müssen.

Vor dem Hintergrund der schwierigen organisatorischen Situation und der wiederholten Personalvakanz zum Zeitpunkt der Auftragsvergaben einerseits und der inzwischen eingeführten Maßnahmen und Regularien, die künftig eine ordnungsgemäße Auftragsvergabe sicherstellen sollen, andererseits, sieht das Staatsministerium des Innern und für Integration keine Notwendigkeit (mehr), eventuelle vergaberechtliche Fehleinschätzungen zu beanstanden.

Für den Abschluss des Projektsteuerungsvertrags mit der Firma ProTrans GmbH und später ProjektWerk GmbH war der Verwaltungs-

rat gemäß der Unternehmenssatzung der Bezirkskliniken Mittelfranken nicht zuständig. Eine Einbeziehung des Verwaltungsrats durch den Vorstand war daher nicht notwendig. Der Verwaltungsrat hat sich mit der Höhe der Teilrechnungen an die genannten Firmen im Rahmen der Sonderprüfung im Jahr 2016 dennoch befasst und diese für ordnungsgemäß befunden. Die Vergaben an die ProTrans GmbH und Projektwerk GmbH sind nun noch einmal Teil der in Auftrag gegebenen Sonderprüfung. Der Verwaltungsrat kommt so seiner Kontrollpflicht in ausreichendem Maße nach.

## **2. Personelle Verflechtung eines einzelnen Verwaltungsrats und des geschäftsführenden Gesellschafters des Carl-Korth-Instituts**

### a. Sachverhalt:

Das Carl-Korth-Institut war seit 2001 für die Bezirkskliniken tätig, seit 2005 für das in diesem Jahr gegründete Kommunalunternehmen. Erbracht wurden Leistungen in den Bereichen Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit. Ein Bezirks- und Verwaltungsrat ist Geschäftsführer des Carl Korth Instituts e.V. Nach dem Vorwurf insbesondere im Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 19.07.2017 soll hierdurch ein Interessenskonflikt bestehen.

### b. Rechtliche Würdigung:

Werden die Vorschriften zur Vermeidung von Interessenskonflikten eingehalten, sind Geschäftsbeziehungen in der beschriebenen Konstellation nicht ausgeschlossen. Dabei sind insbesondere einschlägige vergabe- und kommunalrechtliche Normen zu beachten.

§ 6 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) bestimmt, dass Organmitglieder des öffentlichen Auftraggebers, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken dürfen. Ein Interessenkonflikt besteht für Personen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang eines Vergabeverfahrens nehmen können und die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilich-

keit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte. Es wird vermutet, dass ein Interessenkonflikt besteht, wenn das Organmitglied bei einem Bewerber oder Bieter gegen Entgelt beschäftigt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist.

Art. 76 Abs. 2 Satz 7 BezO verweist für die Mitglieder des Verwaltungsrats eines Kommunalunternehmens auf Art. 40 BezO, wenn es um den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung bei der Behandlung eines Themas im Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens geht. Danach kann an der Beratung und Abstimmung eine Person nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihr selbst, ihrem Ehegatten, ihrem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihr kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn das Verwaltungsratsmitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.

Vor dem Hintergrund der Unternehmensstruktur (Vorstandsverfassung) ist davon auszugehen, dass Mitglieder des Unternehmensorgans Verwaltungsrat grundsätzlich nicht an Vergabeverfahren mitwirken oder der Verwaltungsrat über einzelne Auftragsvergaben berät oder beschließt. § 7 Abs. 3 der Satzung des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken weist dem Verwaltungsrat insoweit keine Zuständigkeit zu. Im Ergebnis sind die genannten allgemeinen Vorschriften daher wohl nicht einschlägig. Sollte der Verwaltungsrat ausnahmsweise doch mit einzelnen Auftragsvergaben befasst werden, wären die Vorschriften zur Vermeidung von Interessenskonflikten zu beachten.

Die von den Bezirkskliniken Mittelfranken vertretene Auslegung ihrer eigenen Satzungsregelung (§ 6 Abs. 5 Nr. 5 der Unternehmenssatzung), nach der Mitglieder des Verwaltungsrats (u. a.) nicht Personen sein können, die selbst in direkter beruflicher Verbindung zum Kommunalunternehmen stehen, ist aus Sicht der Rechtsaufsicht jedenfalls

nicht zu beanstanden, da die Satzungsregelung – auch bei dieser Auslegung – über das hinausgeht, was vom Gesetz gefordert ist. Nach der Auslegung der Bezirkskliniken Mittelfranken betrifft diese Bestimmung nur Mitglieder des Verwaltungsrats, die „selbst, also höchstpersönlich in direkter beruflicher Verbindung mit dem Kommunalunternehmen“ stehen. Eine (indirekte) Verbindung über eine Beteiligung oder Geschäftsführung einer Firma genüge danach nicht. Die Regelung solle Rollenkonflikte ausschließen, die eventuell dadurch entstehen könnten, dass im Rahmen der höchstpersönlichen Erbringung von Dienstleistungen ein Mitglied des Verwaltungsrates direkt mit Beschäftigten des Unternehmens zu tun hat.

Zu den Auftragsvergaben an das Carl-Korth-Institut seit 2012 hat der Vorstand der Bezirkskliniken Mittelfranken mitgeteilt, nach seinem Eintritt als Interimsvorstand im Jahr 2012 sei festgestellt worden, dass die externe Betreuung in den Bereichen Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit zum Jahresende 2012 auslief, ohne dass eine Neuvergabe vorbereitet worden war. Da der verbleibende Zeitraum wegen der einzuhaltenden Mindestfristen nicht für ein EU-weites Ausschreibungsverfahren ausreichte, sei im Dezember 2012 unter Beteiligung einer auf Vergaberecht spezialisierten Anwaltskanzlei ein nationaler Wettbewerb mit kurzen Fristen für eine einjährige Leistung ab 01.01.2013 durchgeführt worden. Die Vergabeunterlagen seien an sieben Interessenten auf Anforderung versandt worden. Zum Stichtag habe nur das Carl-Korth-Institut ein Angebot eingereicht und den Auftrag erhalten. Das vertragliche Netto-Volumen für die Stellung von Betriebsärzten und für die auf ein Jahr befristete Stellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit habe den EU-Schwellenwert nicht erreicht. Für den Zeitraum ab 2014 sei eine europaweite Ausschreibung durchgeführt worden, nach der der Zuschlag auf das Angebot der Gesellschaft für Arbeitsmedizin am Carl-Korth-Institut sowie des Zentrums für Arbeitssicherheit und medizinische Umwelttechnik GmbH am Carl-Korth-Institut erteilt worden sei. Nach den vom Justiziar der Bezirkskliniken gefertigten Vergabevermerken waren weder das bezeichnete Mitglied des Verwaltungsrats noch der Verwaltungsrat und der Bezirkstag an den Vergabeverfahren beteiligt. Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Verhalten haben sich nicht er-

geben. Nach Auskunft der Bezirkskliniken hat die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth nach anonymen Anzeigen gegen Mitglieder des Verwaltungsrats und gegen den Vorstand von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen.

### **3. Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen des Vorstands**

#### **a. Sachverhalt:**

Über seine Firma NHX.Health AG wurde der Vorstand der Bezirkskliniken Mittelfranken von den Bezirkskliniken Mittelfranken von Mai bis August 2012 interimistisch mit der Leitung der Finanzabteilung beauftragt. Von August 2012 bis Mai 2013 wurde er ebenfalls über seine Firma interimistisch als Vorstand eingesetzt. Weiterhin wurde mit der Firma am 15.09.2012 ein Interimsmanagement-Vertrag für die Position „Leitung Controlling“ bis zum 31.03.2013 geschlossen.

Mit Schreiben vom 16.05.2013 hat der Vorstand dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens als Nebentätigkeiten seine Vorstandstätigkeit für die NHX.health AG, Unternehmen für Interimsmanagement im Gesundheitswesen und die freiberufliche Beratungs- und Vortragstätigkeit im Gesundheitswesen, angezeigt.

#### **b. Rechtliche Würdigung:**

Nach Darlegung der Bezirkskliniken Mittelfranken regelt der Vorstandsvertrag, dass dem Vorstand die Ausübung einer Nebentätigkeit erlaubt ist, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben und Tätigkeiten für das Kommunalunternehmen weder zeitlich noch inhaltlich beeinträchtigt werden. Die Aufnahme einer Nebentätigkeit ist dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates anzuzeigen. Zur Verschwiegenheitsverpflichtung des Vorstands ist im Anstellungsvertrag Folgendes geregelt: „Der Vorstand ist verpflichtet, über sämtliche ihm im Rahmen seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangten geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten und Vorgänge, die ihrer Natur nach vertraulich oder als vertraulich bezeichnet sind — auch nach Beendigung seines Dienstverhältnisses — Stillschweigen gegenüber jedermann zu bewahren. Dem Verwaltungs-



rat und dem Bezirk Mittelfranken sind alle gewünschten Auskünfte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu erteilen."

Die Genehmigung der Nebentätigkeit im Rahmen des Anstellungsvertrags unterfällt der zivilrechtlichen Vertragsgestaltung zwischen dem Vorstand und dem Kommunalunternehmen.

Art. 76 Abs. 2 Satz 7 BezO regelt den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung lediglich für die Mitglieder des Verwaltungsrats eines Kommunalunternehmens in Beratungen und Abstimmungen im Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens. Ebenso gilt auch § 6 Abs. 5 Nr. 5 der Unternehmenssatzung nur für den Verwaltungsrat; dieser wäre im Übrigen auch nicht einschlägig (siehe oben).

Der Auftragswert für den Interimsmanagementvertrag zum Controlling, der in der Zeit abgeschlossen wurde, als der Vorstand Interimsmanager war, lag nach Angaben der Bezirkskliniken unterhalb des EU-Schwellenwertes. Hier ist die Regelung des § 6 VgV zur Vermeidung von Interessenkonflikten nicht unmittelbar anwendbar. Der Rechtsgedanke, dass bei einer Auftragsvergabe keine voreingenommenen Personen handeln sollen, ist zwar auch auf solche Fälle übertragbar. Nach der Stellungnahme des Vorstandes wurde aber der Vertrag, der nach den Ausführungen des Verwaltungsratsvorsitzenden in einer dringlichen Notlage des Kommunalunternehmens erforderlich wurde, in Abstimmung zwischen den Beteiligten der Bezirkskliniken und dem Verwaltungsratsvorsitzenden geschlossen. Der Verwaltungsrat wurde in der Sitzung am 06.11.2012 über den Vertragsabschluss informiert. Die Transparenz der Beauftragung wurde nach Angaben des Vorstands vom Verwaltungsratsvorsitzenden bestätigt.

#### **4. Vergabe eines Auftrags an die Firma „clinicpartner eG“**

##### **a. Sachverhalt:**

Der Einkauf der Bezirkskliniken Mittelfranken war im Jahr 2012 dezentral an drei Standorten organisiert und wies nach Einschätzung des Vorstands eine Reihe von gravierenden Problemen auf. Daher sei die clinicpartner eG im September 2012 beauftragt worden, eine Untersu-

chung zu Optimierungspotentialen für Organisation, Logistik und Sortiment in den Bezirkskliniken Mittelfranken durchzuführen. Teil dieser Organisationsuntersuchung sei auch eine Preisanalyse gewesen. Dabei sei ein Preisvergleich auf der Basis von Verbrauchsmengen und Gesamtaufwand pro Jahr und Warengruppe angestellt worden. Hierzu wurden nach Angaben des Vorstands Durchschnittspreise unternehmensintern durch eigene Mitarbeiter ermittelt. Einblick in Rechnungen des damaligen Vertragspartners der Bezirkskliniken, der Prospitalia GmbH, habe die clinicpartner eG nach dem Kenntnis- und Datenstand, der den Bezirkskliniken aktuell vorliege, ebenso wenig erhalten wie einen Zugang zum Finanzbuchhaltungssystem der Bezirkskliniken.

Zur anschließenden Neuvergabe des strategischen Einkaufs wurden nach Angaben des Vorstands unter Begleitung durch die Beratungsfirma GÖK Consulting AG Angebote bei mehreren großen Logistikern eingeholt. Die Ergebnisse der Angebotsabfrage für die Neugestaltung des Einkaufs wurden in einer Bewertungsmatrix zusammengefasst. Abweichend vom Gewichtungsvorschlag der intern verantwortlichen Führungskräfte des Kommunalunternehmens habe der Vorstand auf Grund der Sanierungssituation des Unternehmens den Preis stärker gewichtet, um die gewünschten Restrukturierungseffekte zu erzielen. Im Oktober 2013 wurde mit der Firma clinicpartner eG ein vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 befristeter Interims-Dienstleistungsvertrag abgeschlossen, mit dem eine Einkaufskooperation bis zur angestrebten Mitgliedschaft in der Genossenschaft vereinbart wurde. Dabei verpflichtete sich die clinicpartner eG, den Bezirkskliniken die gleichen Einkaufskonditionen einzuräumen wie ihren Mitgliedern. Im Anschluss sind die Bezirkskliniken der Genossenschaft beigetreten und beschaffen ihre Medizinprodukte nunmehr gemeinsam mit anderen Auftraggebern unter Nutzung der Preise und Konditionen der durch die clinicpartner eG mit den Lieferanten abgeschlossenen Rahmenverträge.

b. Rechtliche Würdigung:

Die geschätzten Auftragswerte sowohl der Organisationsuntersuchung als auch der auf ein Jahr befristeten Einkaufskooperation durch den Dienstleistungsvertrag lagen nach den dem Staatsministerium des In-

nern und für Integration vorliegenden Unterlagen deutlich unterhalb der EU-Schwellenwerte. Da für das Kommunalunternehmen unterhalb der Schwellenwerte keine vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten sind, sondern die Vergaben am Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu messen sind, ergeben sich für das Vorgehen bei der Wertung keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Handeln. Allerdings konnten dem Staatsministerium des Innern und für Integration für den Vergabevorgang keine Vergabevermerke vorgelegt werden. Die fehlende Transparenz und Dokumentation dürfte dem Umstand geschuldet sein, dass nach Darstellung der Bezirkskliniken auch für den Bereich Einkauf ein strukturiertes und in Prozessen definiertes Vergabewesen noch nicht vorhanden war.

Bei der Ausschreibung der Logistik für den strategischen Einkauf und der anschließenden Kooperation mit der clinicpartner eG sind nach Auskunft des Vorstands keine individuellen Preisnachlässe oder –konditionen durch die clinicpartner eG angeboten worden. Im Rahmen des Genossenschaftsmodells erhielten vielmehr alle Genossen deutschlandweit gleiche Preiskonditionen. Dies spricht dafür, dass der clinicpartner eG ein Wettbewerbsvorteil durch die im Vorfeld durchgeführte Organisationsuntersuchung nicht entstanden ist. Sollte es gegen die Vertragsbedingungen mit dem Unternehmen Prospitalia GmbH verstoßen haben, dass die Bezirkskliniken der clinicpartner eG Umsatzlisten für eine Einkaufsanalyse zur Verfügung gestellt hatten, wäre dies Gegenstand des rein zivilrechtlichen Rechtsverhältnisses zwischen den Vertragsparteien Bezirkskliniken Mittelfranken und der Prospitalia GmbH.

Der Beitritt der Bezirkskliniken zur Genossenschaft war nicht EU-weit ausschreibungspflichtig. Nach Mitteilung der Bezirkskliniken ist an die clinicpartner eG neben dem einmaligen Genossenschaftsanteil nur eine Jahresgebühr in Höhe eines niedrigen fünfstelligen Betrags zu entrichten. Unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 11 VgV, wonach bei der Ermittlung des geschätzten Auftragswertes selbst bei einer Laufzeit von mehr als vier Jahren nur der 48-fache Monatswert angesetzt werden muss, ist der EU-Schwellenwert nicht überschritten. Der Einkaufswert

der beschafften Güter ist bei der Schätzung des Auftragswerts nicht hinzuzurechnen. Die Leistung der clinicpartner eG besteht nicht im Einkauf selbst, sondern in der Bereitstellung von Preisen und Konditionen aus den Rahmenverträgen, die die clinicpartner eG nach Angaben der Bezirkskliniken selbst ausschreibt. Nach Mitteilung der Bezirkskliniken werden die eigentlichen Kaufverträge mit den jeweiligen Lieferanten eigenständig durch die Bezirkskliniken abgeschlossen, wobei die konkreten Güter bei entsprechend hohen Auftragswerten auch im Rahmen der Einkaufskooperation unter Beachtung der Vergabebestimmungen beschafft werden. Abnahmeverpflichtungen, Mindestbestellwerte oder Mindestumsätze sind nach Angaben der Bezirkskliniken in der Vereinbarung mit der clinicpartner eG nicht enthalten.

Der Umstand, dass die Firma clinicpartner eG auch mit der Firma NHX Healthcare AG, deren Vorstand zugleich Vorstand des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken ist, Geschäftsbeziehungen unterhält, ist vergaberechtlich per se nicht relevant. Abgesehen davon haben in einem Aktenvermerk zur Vergabe der Organisationsuntersuchung an die clinicpartner eG sowohl der Vorstand als auch der Leiter der Kaufmännischen Verwaltung der Bezirkskliniken ausdrücklich versichert, für die Zuschlagserteilung keinen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung gefordert, sich versprechen lassen oder angenommen zu haben.

## **5. Verfahren zur Erteilung eines Auftrags betreffend die Fahrzeugflotte des Kommunalunternehmens**

### **a. Sachverhalt:**

Anfang November 2015 wurden nach Auskunft des Vorstands der Bezirkskliniken einem Autohaus die Inhalte des Angebots eines Autoverleihs an die Bezirkskliniken zugänglich gemacht. Dies habe – ausgehend von den internen Controllingdaten – dazu gedient, im Rahmen einer Markterkundung herauszufinden, ob ein Mietwagenkonzept im Vergleich zu anderen Lösungen wirtschaftlich sinnvoll ist. Die nach der Projektierung beschlossene Anmietung von Fahrzeugen wurde nach Angaben des Vorstands Ende des Jahres 2016 EU-weit ausgeschrie-

ben. An dieser Ausschreibung habe sich das oben genannte Autohaus nicht beteiligt. Den Zuschlag erhielt im Mai 2017 der Autoverleih, der auch das anfängliche Angebot an die Bezirkskliniken unterbreitet hatte.

b. Rechtliche Würdigung:

Da die Übermittlung der Informationen weder im Rahmen eines Vergabeverfahrens erfolgte noch sich das Autohaus an dem anschließenden Vergabeverfahren beteiligte, ergibt sich aus den übermittelten Unterlagen kein Anhaltspunkt für einen Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften.

Der Verwaltungsrat der Bezirkskliniken hat dennoch beschlossen, diesen Sachverhalt in die in Auftrag gegebene Sonderprüfung einzubeziehen und möchte sich erst nach dem Ergebnis der Sonderprüfung wieder mit dieser Thematik befassen. Der Verwaltungsrat kommt hierdurch seiner Pflicht zur Überwachung des Vorstandes hinreichend nach.

**C) Personalführung durch den Vorstand des Kommunalunternehmens**

**1. Kündigung des Fachbereichsleiters Bau**

a. Sachverhalt:

Laut den Zeitungsartikeln vom 09.07.2017 und vom 26.07.2017 in der Süddeutschen Zeitung ist dem Fachbereichsleiter Bau im Anschluss an die Erstellung eines internen Dossiers, in dem er Bauprojekte des Kommunalunternehmens kritisiert habe, fristlos gekündigt worden. Dem Betroffenen ist am 26.04.2017 gekündigt worden, der Personalrat hat dem nicht zugestimmt. Im Verwaltungsrat wurde der Vorgang am 02.05.2017 beraten. Das anschließende arbeitsgerichtliche Verfahren endete am 05.12.2017 mit einem Vergleich. Die Parteien einigten sich auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, eine Nachzahlung der vertraglichen Vergütung sowie eine Abfindung.

b. Rechtliche Würdigung:

Kündigungen sind dem arbeitsrechtlichen und damit dem zivilrechtlichen Bereich zuzuordnen. Sie sind somit nicht Gegenstand der staatlichen Rechtsaufsicht (vgl. Art. 91 BezO) In der vorliegenden Angelegenheit war zudem ein arbeitsgerichtliches Verfahren anhängig, das mittels Vergleich beendet wurde. Für eine rechtsaufsichtliche Würdigung ist demnach kein Raum.

**2. . Kündigung eines Pfortners**

a. Sachverhalt:

Nach dem Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 21.07.2017 soll einem Pfortner wegen „verbalem Fehlverhalten gegenüber Vorgesetzten“ gekündigt worden sein. Das Arbeitsgericht Nürnberg habe die Bezirkskliniken verpflichtet, den Betroffenen zu unveränderten Arbeitsbedingungen als Schichtleiter im Pfortendienst weiter zu beschäftigen. Dem Betroffenen seien jedoch trotz seiner Gehbehinderung Tätigkeiten zugeordnet worden, bei denen er „den ganzen Tag viel laufen müsse“. Nach Mitteilung der Bezirkskliniken ist der ehemalige Pfortner, entgegen der Behauptung in der Presse, nicht gekündigt, sondern im Januar 2016 auf einen anderen Arbeitsplatz umgesetzt worden. Diesen Arbeitsplatz hat das Arbeitsgericht Nürnberg aufgrund fehlender Vorgesetztentätigkeit als nicht vergleichbar mit der Pfortenstelle angesehen. Der Rechtsstreit sei dann durch gerichtlichen Vergleich beendet worden. Der Betroffene werde seitdem mit seinem Einvernehmen auf einem anderen Arbeitsplatz weiterbeschäftigt.

b. Rechtliche Würdigung:

Es besteht keine rechtsaufsichtsrechtliche Zuständigkeit, da der Sachverhalt dem zivilrechtlichen Bereich zuzuordnen ist. Arbeitsgerichtlich wurde der Fall mit einem Vergleich beendet.

Der Verwaltungsrat war nach der Unternehmenssatzung nicht zuständig, hat sich aber nach seinen Angaben in den Sitzungen am 25.04., 14.09. und 26.09.2017 ausführlich Bericht erstatten lassen.

### **3. Kündigung des Fachbereichsleiters IT-Service**

#### a. Sachverhalt:

Nach einem Zeitungsartikel vom 18.07.2017 soll das Verhältnis des Fachbereichsleiters IT-Service, Medizintechnik und Medizininformatik zum Vorstand zunächst positiv gewesen sein. Dies habe sich jedoch geändert, als der Fachbereichsleiter habe mitteilen müssen, dass die Fertigstellung von Baumaßnahmen nicht wie geplant erfolgen könne. Nach Mitteilung des Vorstandes hat es Differenzen insbesondere hinsichtlich des Krankenhausinformationssystems sowie der Projektentwicklungen im Bereich Rechenzentrum und elektronischer Patientenakte gegeben. Er habe von einem Projektleiter erwartet, dass dieser, wenn es zu Verzögerungen im Projektfortschritt kommt, dies frühzeitig offen lege. Dies sei mehrfach eingefordert worden. Letztendlich habe der Mitarbeiter zum 30.06.2017 gekündigt. Der Verwaltungsrat wurde durch den Betroffenen informiert. Weiter berichtete der Stellvertreter des Vorstandes dem Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat stufte die Darstellung des Vorstandes als plausibel ein und konnte kein Fehlverhalten erkennen.

#### b. Rechtliche Würdigung:

Es besteht keine rechtsaufsichtsrechtliche Zuständigkeit, da der Sachverhalt dem zivilrechtlichen Bereich zuzuordnen ist.

### **4. Kündigung eines Chefarztes**

#### a. Sachverhalt:

In der Sitzung des Verwaltungsrates am 26.04.2016 wurde auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen, dem Chefarzt Dr. K. zu kündigen, da dieser den Vorstand bei einer Teilmitarbeiterversammlung am 12.04.2016 öffentlich der Lüge bezichtigt habe. Der Chefarzt habe sich beim Vorstand auch nicht in der geforderten gleichwertigen Weise dafür entschuldigt. Auf Nachfrage hatte der Vorstand angegeben, der Chefarzt habe ihm überhaupt nicht auf seine E-Mail geantwortet. Dies stellte sich in der Sitzung am 25.07.2017 als nicht zutreffend heraus.

Der Chefarzt hatte dem Vorstand geantwortet, sich jedoch nicht in der vom Vorstand erwarteten Art und Weise entschuldigt. Der Verwaltungsrat sah die Kündigung mehrheitlich als begründet an.

b. Rechtliche Würdigung:

Es besteht keine rechtsaufsichtsrechtliche Zuständigkeit, da der Fall dem zivilrechtlichen Bereich zuzuordnen ist.

**5. Abmahnung einer Pförtnerin**

a. Sachverhalt:

Nach einem Zeitungsartikel der Süddeutschen Zeitung vom 29.06.2017 soll eine Abmahnung ohne vorhergehendes Gespräch gegenüber einer Pförtnerin allein deshalb ausgesprochen worden sein, weil diese vergessen habe, unmittelbar nach Schichtbeginn um sechs Uhr früh die Jalousie an der Pforte hochzuziehen.

Nach Mitteilung des Vorstandes wurden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pforte mehrmals, auch schriftlich, darauf hingewiesen, die Jalousien und Vorhänge in der Pforte offen zu halten. Zum Blendschutz seien anderweitige Maßnahmen installiert worden. Der Sachverhalt wurde im Verwaltungsrat vom Vorstand berichtet. Dieser sah keinen Anlass, die Darstellung des Vorstandes in Zweifel zu ziehen. Die Mitarbeiterin habe inzwischen auf eigenen Wunsch das Unternehmen verlassen.

b. Rechtliche Würdigung:

Es besteht keine rechtsaufsichtsrechtliche Zuständigkeit, da der Sachverhalt dem zivilrechtlichen Bereich zuzuordnen ist.

**6. Neubesetzung einer Stabstelle**

a. Sachverhalt:

Nach einem Zeitungsartikel vom 17.07.2017 soll die Leiterin der Inneren Revision befördert worden sein, unmittelbar nachdem sie anonyme Vorwürfe gegen den Vorstand intern untersucht und als unzutreffend eingestuft habe.



Die Leiterin der Innenrevision berichtete zu den anonymen Vorwürfen in der Sitzung des Verwaltungsrates am 21.06.2016. In der Sitzung am 27.07.2016 wurde der Verwaltungsrat unterrichtet, dass die Aufgaben der freigewordenen Stabstelle „Grundsatzfragen“ von der Leiterin der Stabstelle Revision mitübernommen und alle Stabstellen unter ihrer Leitung zusammengefasst werden sollen. Am 20.09.2016 hat sich der Verwaltungsrat mit der organisatorischen Neuordnung und Zusammenfassung der Stabstellen unter einer Leitung befasst. Der Verwaltungsrat hat dies als problematisch angesehen. Er hat deshalb die Stabstelle Innenrevision als separate Stabstelle unter Leitung eines anderen Mitarbeiters beschlossen. Die Mitarbeiterin ist weiterhin in der BesGr A 13 tätig. Die Bewertung der neuen Stelle Governance und Compliance erfolgte auf Anfrage des Kommunalunternehmens vom 11.10.2016 auf der Grundlage einer Stellenbeschreibung des Kommunalunternehmens durch die Bezirksverwaltung. Ergebnis der Bewertung im Februar 2017 war eine Einstufung der Stelle in BesGr A 14.

Nach Mitteilung des Vorstandes erfolgte keine Ausschreibung dieser Stelle, da keine anderen Beamten mit vergleichbarer Qualifikation und einer Befähigung für einen Dienstposten der 4. Qualifikationsebene vorhanden gewesen seien. Zudem sei es aufgrund der Eigenart der Stelle besonders wichtig gewesen, einen geeigneten internen Mitarbeiter zu finden. Wenn alle beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine Beförderung vorliegen, sei beabsichtigt, die Beamtin nach Zustimmung durch den Bezirksausschuss zur modularen Qualifizierung in die 4. QE anzumelden. Die Stelle ist im Stellenplan 2018 des Bezirks Mittelfranken mit BesGr A 14 ausgewiesen.

b. Rechtliche Würdigung:

Eine Verpflichtung zur öffentlichen oder internen Ausschreibung nach Art. 20 BayBG besteht nicht. Allerdings muss eine geeignete Auswahl, die dem Leistungsprinzip nach Art. 33 Abs. 2 GG, § 9 BeamtStG gerecht wird, erfolgen. Nach Mitteilung des Vorstandes sei dies der Fall gewesen. Entgegenstehende Tatsachen sind dem Staatsministerium des Innern und für Integration nicht bekannt geworden. Daher sind rechtsaufsichtliche Maßnahmen nicht veranlasst.

## **7. Streichung von Zulagen**

### a. Sachverhalt:

Nach einer anonymen Beschwerde vom 20.07.2017 soll der Vorstand tarifliche bzw. vertragliche Zulagen ohne Ankündigung flächendeckend gestrichen haben. Der Vorstand hat darauf hingewiesen, dass nach der neuen Entgeltordnung ab dem 01.01.2017 im Bereich TVöD-K (VKA) tarifliche Zulagen, insbesondere der Pflege, teilweise weggefallen seien.

### b. Rechtliche Würdigung:

Um eine abschließende rechtliche Würdigung des Vorwurfs vornehmen zu können, ist die vom Kommunalunternehmen beauftragte Sonderprüfung (siehe dazu unten unter F), mit der unter anderem die Einsparungen aufgrund restriktiver Auslegung von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen untersucht werden sollen, abzuwarten.

## **8. Fachkräftemangel**

### a. Sachverhalt:

Nach anonymen Beschwerden vom 19.07.2017 und 20.07.2017 soll der Führungsstil des Vorstandes zu einem akuten Mangel an Bewerbern geführt haben. Es seien mindestens 100 Stellen nicht besetzt worden. Selbst in hochsensiblen Bereichen seien Mediziner durch Kräfte von Leiharbeitsfirmen ersetzt worden.

Nach den vom Vorstand vorgelegten Zahlen waren im Jahr 2015 2,98% (67 Stellen), im Jahr 2016 0,42% (9 Stellen) und im Jahr 2017 0,51% (11 Stellen) der Plan-Stellen im Gesamtunternehmen Bezirkskliniken Mittelfranken unbesetzt. Der Verwaltungsrat erklärt sich die Vorwürfe mit den unbesetzten Stellen aus den Wirtschaftsjahren 2012 und 2013. Im Lauf des Jahres 2013 seien aber die Kalkulationen der Wirtschaftspläne auf eine neue Basis gestellt worden.

Nach Mitteilung des Verwaltungsrates hat der Chefarzt des Zentrums für Neurologie und neurologische Rehabilitation im Klinikum am Europakanal eine unzureichende Personalausstattung bemängelt. Das Thema wurde im Verwaltungsrat am 17.11.2015 behandelt und be-

schlossen, dass vier Mitglieder des Verwaltungsrates die aufgezeigte Problematik untersuchen und einen Vorschlag für das weitere Vorgehen darlegen sollen. Die vier Mitglieder sind nicht zu einer einheitlichen Beurteilung der Situation gelangt. In einer weiteren Sitzung des Verwaltungsrates am 14.09.2017 wurde über die deutliche Unterbesetzung der Mitarbeiter im Bereich Bau und IT beraten. Hier soll Unterstützung mit externen Kräften gesucht werden.

b. Rechtliche Würdigung:

Um eine abschließende rechtliche Würdigung vornehmen zu können, sind die Ergebnisse der Sonderprüfung, die insbesondere die Entwicklungen im Personalbereich untersuchen sollen, abzuwarten.

## **D) Bauvorhaben der Bezirkskliniken Mittelfranken**

### **1. Allgemeine Planung der Bauvorhaben der Bezirkskliniken Mittelfranken**

a. Sachverhalt:

Laufende, geplante und derzeit absehbare Bauplanungsmaßnahmen der Bezirkskliniken Mittelfranken sind:

- Neubau zur Erweiterung der Klinik für Kinder und Jugendpsychiatrie,
- Neubau Psychiatrische Fachklinik Fürth,
- Neubau Forensische Klinik Maßregelvollzug Haus M Erlangen,
- Planung zur Generalsanierung der Psychiatrischen Klinik Erlangen,
- Planung zur Generalsanierung Bezirksklinikum Ansbach,
- Planung zur Generalsanierung Frankenalb-Klinik Engelthal,
- Brandschutzsanierung Haus 1 Frankenalb-Klinik Engelthal,
- Errichtung eines Rechenzentrums für die Bezirkskliniken Mittelfranken im Bezirksklinikum Ansbach,
- Planung zum Neubau einer Psychosomatischen Klinik Treuchtlingen,
- Planung zum Neubau einer Tagesklinik in Roth;

Im Artikel der Süddeutschen Zeitung vom 07.07.2017 wird von Verzögerungen bei den Baumaßnahmen betreffend den Klinikneubau in Fürth, das Forensik-Haus in Erlangen und das Rechenzentrum in Ansbach um mindestens ein Jahr und mutmaßlich deutlichen Mehrkosten berichtet.

b. Rechtliche Würdigung:

Gemäß § 2 der Unternehmenssatzung hat der Bezirk Mittelfranken dem Kommunalunternehmen unter anderem die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb des Bezirksklinikums Ansbach und der verschiedenen weiteren Kliniken übertragen. Das Kommunalunternehmen entscheidet daher in eigener Zuständigkeit auch über Bau und Instandhaltungsmaßnahmen der Kliniken im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung.

Die gemäß Art. 11 Bayerisches Krankenhausgesetz (BayKrG) geförderten Bauvorhaben werden in einem gesetzlich vorgegebenen fachlichen Prüfungsverfahren zwischen Trägern und Förderbehörden hinsichtlich Bedarfsnotwendigkeit, Art und Umfang der geplanten Maßnahmen eingehend erörtert und abgestimmt. Nach der finanziellen Absicherung in einem Jahreskrankenhausbauprogramm und der abschließenden fachlichen Billigung mit der Festlegung des Förderbetrages führt der Krankenhausträger das Projekt in eigener Verantwortung durch. Aufwendungen für die Instandhaltung zählen grundsätzlich nicht zu den im Rahmen der Krankenhausförderung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) und dem BayKrG förderfähigen Investitionskosten. Die Krankenhausträger haben diese Maßnahmen aus den Betriebserlösen zu finanzieren. Ihre mit den Kostenträgern zur Vergütung der Krankenhausleistungen vereinbarten Budgets enthalten einen pauschalen Ansatz für die Finanzierung dieser Kosten.

Die von den Bezirkskliniken Mittelfranken in ihrer Stellungnahme benannten Generalsanierungen an den Klinik-Standorten Erlangen, Ansbach und Engelthal, der Neubau der Psychosomatischen Klinik Treuchtlingen sowie der Neubau der Tagesklinik Roth sind alle in ei-

nem sehr frühen Verfahrensstadium. Konkrete bauliche Maßnahmen wurden mit den Förderbehörden (Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, Regierung von Mittelfranken) noch nicht abgestimmt. Der Erweiterungsbau für die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie am Bezirksklinikum Ansbach ist zur Finanzierung in das Jahreskrankenhausbauprogramm 2017 aufgenommen. Die Maßnahme wurde von der Regierung von Mittelfranken im Juli 2017 mit förderfähigen Kosten von 12,27 Mio. Euro fachlich gebilligt. Wegen der Eilbedürftigkeit des Projektes hatte die Regierung von Mittelfranken schon im Oktober 2016 für den Abbruch eines Modulgebäudes und bauvorbereitende Maßnahmen eine vorgezogene Teilbilligung erteilt.

Bezüglich der Kontrolle der verschiedenen Bauvorhaben und Kosten tragen die Bezirkskliniken Mittelfranken vor, dass über die interne Bau- und Projektsteuerung ein laufendes Monitoring und Baukostencontrolling erfolge. Verantwortlich dafür sei der jeweilige Projektleiter. Der Vorstand berichte dem Verwaltungsrat regelmäßig zu den Bauvorhaben und aktuell bei besonderen Vorkommnissen zu Bauprojekten in einem Sonderbericht.

Durch die regelmäßig erfolgenden Berichte kommt der Vorstand seiner Informationspflicht gegenüber dem Verwaltungsrat nach.

## **2. Klinikneubau in Fürth**

### **a. Sachverhalt:**

Die Bezirkskliniken Mittelfranken planen den Neubau einer psychiatrischen Fachklinik in Fürth. Die Neubaumaßnahme ist mit einem Kostenansatz von 26,24 Mio. Euro zur Finanzierung in das Jahreskrankenhausbauprogramm aufgenommen. Die Stadt Fürth hat bislang wegen Unterhöhungen des Baugrundstücks bzw. der Erschließungsstraße keine bauordnungsrechtliche Genehmigung für das Projekt erteilt.

### **b. Rechtliche Würdigung:**

Über Verzögerungen beim Neubau der Psychiatrischen Fachklinik in Fürth hat das Kommunalunternehmen Bezirkskliniken Mittelfranken das

Staatsministerium für Gesundheit und Pflege schon im Frühjahr 2017 informiert. Aus Sicht der Krankenhausförderung ist festzuhalten, dass das bauliche Gesamtkonzept für das Vorhaben mit den beiden beteiligten Krankenhausträgern – Kommunalunternehmen Bezirkskliniken Mittelfranken und Klinikum Fürth, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Fürth – einvernehmlich abgestimmt wurde. Die Krankenhausträger haben auch eine langfristige Nutzungsvereinbarung über das Grundstück für den geplanten Neubau abgeschlossen. Dabei wurde weder von der Stadt Fürth noch vom Klinikum Fürth auf etwaig bestehende Bauhindernisse hingewiesen. Die Klärung der bauordnungsrechtlichen Fragenstellungen obliegt dem Kommunalunternehmen Bezirkskliniken Mittelfranken als Krankenhausträger.

Die Bezirkskliniken Mittelfranken tragen hierzu vor, dass für die Untersuchung der Unterhöhungen Spezialisten benötigt werden, die nicht kurzfristig verfügbar seien. Die fehlende Baugenehmigung führe aktuell dazu, dass die Bauarbeiten an der eingerichteten Baustelle stagnieren. Die Bauzeitverzögerung betrage inzwischen mehr als ein Jahr und werden nach derzeitigem Stand auf Kosten von etwa 1,4 Mio. Euro geschätzt. Aktuell planen die Bezirkskliniken Mittelfranken mit einer Umsetzung bis 2020. Der Verwaltungsrat ist nach den Angaben der Bezirkskliniken Mittelfranken über die Verzögerungen informiert.

Ein Rechtsverstoß, der Anlass für rechtsaufsichtliche Maßnahmen wäre, ist in diesem Zusammenhang nicht ersichtlich. Um dem Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit Rechnung zu tragen, ist es Aufgabe des Kommunalunternehmens, dafür Sorge zu tragen, weitere Verzögerungen und Kostensteigerungen nach Möglichkeit zu vermeiden, Aufgabe der staatlichen Aufsichts- und Förderbehörden, dies zu überwachen. In organisatorischer Hinsicht haben die Bezirkskliniken Mittelfranken eine Stelle „Governance und Compliance“ eingerichtet. Es wird – gerade auch im Hinblick auf die geplanten zahlreichen weiteren umfangreichen Bauvorhaben – empfohlen zu prüfen, ob der Bereich „Compliance“ gestärkt werden muss.

### 3. Neues Forensik-Haus in Erlangen

#### a. Sachverhalt:

Die Bezirkskliniken Mittelfranken errichten derzeit einen Neubau für die Forensische Klinik in Erlangen. Die Baumaßnahme umfasst den Neubau eines Gebäudes M und den Abbruch des zuvor genutzten Klinikgebäudes Haus E. Das Amt für Maßregelvollzug hat aufgrund der Presseberichterstattung eigenständig eine Stellungnahme des Kommunalunternehmens eingeholt.

Die Baumaßnahme wurde nach Maßgabe der geprüften Bau- und Ausstattungsplanung durch Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 22.12.2014 fachlich gebilligt. Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales hatte zuvor mit Schreiben vom 19.12.2014 die Regierung von Mittelfranken zur fachlichen Billigung ermächtigt. Die erstattungsfähigen Kosten wurden auf vorläufig 22,65 Mio. Euro festgesetzt. Die Übergabe des Gebäudes an den Nutzer war bei Auftragserteilung zum 30.08.2018 prognostiziert. Im Laufe der Bauausführung kam es sowohl zu terminlichen Verzögerungen als auch zu Kostenmehrungen.

#### b. Rechtliche Würdigung:

Nach Angabe der Bezirkskliniken Mittelfranken ist die Gesamtfertigstellung des Bauvorhabens nach aktuellem Stand frühestens zum 31.12.2019, spätestens zum 31.03.2020 zu erwarten. Die prognostizierten Gesamtkosten belaufen sich nach derzeitigem Stand auf rund 26,0 Mio. Euro. Mit Schreiben vom 13.02.2017 meldeten die Bezirkskliniken Mittelfranken der Regierung von Mittelfranken Abweichungen sowie Kostenmehrungen und weitere Kostenrisiken.

Der bisherige Verlauf des Bauprojekts war nach Einschätzung des Amtes für Maßregelvollzug nicht zufriedenstellend. Die Behörde wird den weiteren Bauverlauf intensiv verfolgen und sich vom Maßregelträger zu den Fortschritten berichten lassen.

Der Verwaltungsrat hat auskunftsgemäß die Bewertung des Vorstands akzeptiert, wonach kein Bau- oder Planungsfehler des Bauherrn vorlie-

ge. Dies werde durch die Unterlagen des vom Kommunalunternehmen beauftragten externen Projektsteuerers bestätigt. Im Übrigen sollen die Ursachen für die Bauverzögerungen und die Kostensteigerungen ebenfalls Gegenstand der vom Kommunalunternehmen beauftragten Sonderprüfung sein und im Einzelnen näher untersucht werden. Insoweit bleibt das Ergebnis abzuwarten.

Weiterhin waren nach Auskunft der Bezirkskliniken Mittelfranken im Zuge einer geplanten Gesamtanierung des Sozialzentrums (u.a. sog. I-Gebäude) in Erlangen Container bereits im Jahr 2012 für die Dauer der Baumaßnahme angeschafft worden. Die Sanierung sei im Jahr 2013 vom Vorstand unter Einbindung des Verwaltungsrats gestoppt worden, weshalb die Container für die Ambulanz in Nutzung geblieben seien. In einer Wirtschaftlichkeitsprüfung sei als wirtschaftlichste Maßnahme die Nutzung der bereits angemieteten Container erkannt worden (Jahresmietkosten rund 36.000 Euro). Die Mietcontainer würden daher voraussichtlich bis zur Inbetriebnahme des Neubaus der Forensischen Klinik (Haus M) gebraucht. Die weiterführende Planung in Erlangen sehe vor, dass vorbehaltlich der Klärung von Fördermitteln die jetzt in der Containeranlage untergebrachten Ambulanz- und Betreuungsdienste nach Haus Z umziehen sollen. Aus Sicht des Vorstands ist die Weiternutzung der Containeranlage für die Nutzung der Psychiatrischen Institutsambulanz derzeit die wirtschaftlichste Lösung.

Unter Zugrundelegung dieser Ausführungen hat der Vorstand seine Informationspflichten hinreichend erfüllt und der Verwaltungsrat seine Kontrollpflichten ausreichend wahrgenommen, indem er sich vom Vorstand Bericht erstatten ließ, hierzu Nachfragen stellte und auch Beschlüsse zu Änderungen der Baumaßnahme gefasst hat. Der Verwaltungsrat hat in der Sitzung am 10.10.2017 darüber hinaus deutlich gemacht, dass er den Aufbau einer hausinternen Kompetenz bei der Projektsteuerung von Baumaßnahmen für unabdingbar und dringend erforderlich halte.



#### 4. Rechenzentrum in Ansbach

a. Sachverhalt:

Die Bezirkskliniken Mittelfranken planen die Errichtung eines Rechenzentrums im Bezirksklinikum Ansbach.

b. Rechtliche Würdigung:

Zu dem Bauvorhaben hat der Vorstand der Bezirkskliniken Mittelfranken ausgeführt, dass die Errichtung des Rechenzentrums mit einem Gesamtbudget in Höhe von 4,1 Mio. Euro in die Vermögensplanung des Jahres 2016 aufgenommen worden sei. In den monatlichen Statusmeldungen zu Projektentwicklungen, die in der Geschäftsleitungsrunde vorgestellt würden, sei regelmäßig und auch noch im Oktober 2016 eine Fertigstellung des ersten Rechenzentrums im Zeit- und Budgetrahmen für Dezember 2016 gemeldet worden. Nach einer im November 2016 vom heutigen kommissarischen Fachbereichsleiter Bau durchgeführten Vor-Ort-Begehung sei festgestellt worden, dass der Baufortschritt eine termingerechte Inbetriebnahme unmöglich machen würde. Bis zu diesem Zeitpunkt seien rund 200.000 Euro in Baumaßnahmen geflossen und die Server im Provisorium in Betrieb gewesen. Nach einer Abwägung, auch vor dem Hintergrund der neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung, sei beschlossen worden, das Projekt noch einmal neu aufzusetzen und die Arbeiten an den Räumen des neuen Rechenzentrums nicht wieder aufzunehmen. Fördermittel nach dem BayKrG wurden für die Errichtung des Rechenzentrums am Bezirksklinikum Ansbach nicht beantragt. Durch den Vorstand wurde dargelegt, dass eine wirtschaftlich sinnvolle Lösung für das Bauvorhaben gesucht werde.

Dem Kommunalunternehmen wird dringend empfohlen, das vom Vorstand dargestellte laufende Monitoring und Controlling der Baukosten durch die interne Bau- und Projektsteuerung mit monatlichem Statusbericht über Baufortschritt und Kostenentwicklung zu verbessern. Denn es ist offenbar weder dem Vorstand noch dem Verwaltungsrat aufgefallen, dass einen Monat vor der geplanten Fertigstellung der Maßnahme

von dem geplanten Gesamtbudget in Höhe von 4,1 Mio. Euro erst 200.000 Euro in Baumaßnahmen geflossen sind. Weitergehende Maßnahmen der Rechtsaufsicht sind nicht veranlasst.

## **E) Vermögensverwaltung des Kommunalunternehmens**

### **1. Bedingungen in der Küche des Bezirksklinikums Mittelfranken am Standort Erlangen**

#### **a. Sachverhalt:**

In einem anonymen Schreiben vom 19.07.2017 wurden gesundheitsgefährdende Zustände der Küche behauptet. Auf Veranlassung der Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr sowie für Umwelt und Verbraucherschutz hat die örtliche Lebensmittelüberwachungsbehörde der Stadt Erlangen am 22.08.2017 eine Kontrolle der Klinikküche in Erlangen durchgeführt.

#### **b. Rechtliche Würdigung:**

Die örtliche Lebensmittelüberwachungsbehörde der Stadt Erlangen hat bei der durchgeführten Kontrolle zwar geringfügige hygienische Mängel, die zum Teil auch auf das Alter der Bausubstanz zurückzuführen sind, festgestellt und diesbezüglich Maßnahmen ergriffen. Eine Gefährdung von Patienten und Mitarbeitern sowie gesundheitsgefährdende Zustände in der Küche wurden jedoch nicht festgestellt.

Im Oktober 2013 hatte der Vorstand der Bezirkskliniken dem Amt für Veterinärwesen und gesundheitlichen Verbraucherschutz mitgeteilt, dass eine Kernsanierung des Küchentraktes nicht mehr durchgeführt werden solle. Stattdessen sei ein Neubau des kompletten Anwesens in den nächsten fünf Jahren bis 2018 geplant, bei dem eine neue Küche entstehen solle. Daraufhin wurde von Seiten des Amtes, da die Küche damals nicht mehr dem Stand der Technik entsprach und alterungsbedingte Mängel vorlagen, eine Teilsanierung mit Instandsetzung der vorhandenen Baumängel in der Küche angeordnet, die bis Mitte 2014 durchgeführt wurde. Nach Auskunft der Lebensmittelüberwachungsbehörde der Stadt Erlangen gibt es keinen Anhaltspunkt, dass die Mitar-

beiter in der Betriebsstätte die auf Grund der Bausubstanz anfallenden Schäden nicht umgehend beseitigen würden. Ein (wie ursprünglich geplanter) Neubau der Küche würde vom Amt für Lebensmittelüberwachung der Stadt Erlangen begrüßt.

## **2. Umstellung der Heizanlage auf Hackschnitzelanlagen**

### **a. Sachverhalt:**

Die Energieversorgung im Bezirksklinikum Erlangen erfolgt über eine Hackschnitzelanlage. In einem anonymen Schreiben vom 20.07.2017 wird die Vermutung in den Raum gestellt, dass ein vormaliger Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken an dem Unternehmen, das die Hackschnitzelanlage betreibt, beteiligt sein könnte.

### **b. Rechtliche Würdigung:**

Die Bezirkskliniken Mittelfranken haben hierzu mitgeteilt, dass die Umstellung auf eine Hackschnitzelanlage ihrer Kenntnis nach bereits im Jahr 2003 erfolgt und damals ein Wärmelieferungsvertrag abgeschlossen worden sei. Mit Gründung des Kommunalunternehmens im Jahr 2005 sei auch dieser Vertrag im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergegangen. Der Vertrag habe eine feste Laufzeit bis zum 01.11.2023. Betreiberin der Hackschnitzelanlage und damit Vertragspartnerin des Kommunalunternehmens sei die Kompostier Betriebs GmbH aus Aurachtal. Bei der Entscheidung über die Sanierung der Heizungsanlage des Klinikums am Europakanal sei die Biomasselösung ab einem Heizölpreis von 27 Cent/Liter als preiswerter im Vergleich zur konventionellen Lösung mit Erdgas bewertet worden. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags durch den Bezirk Mittelfranken im Jahr 2003 war der bezeichnete Bezirksrat, der später dem Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens angehörte, nicht Gesellschafter der Kompostier Betriebs GmbH und ein (rechtlich relevanter) Interessenkonflikt daher nicht gegeben.

Anhaltspunkte für ein unwirtschaftliches Handeln des Bezirks Mittelfranken liegen nach den Ausführungen –Sanierung der Heizungsanla-

ge mit Contracting-Modell auf Biomassebasis als Ergebnis eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs – nicht vor.

### 3. Brandschutz in den Kliniken des Kommunalunternehmens

#### a. Sachverhalt:

In einem anonymen Schreiben vom 19.07.2017 wird der Vorwurf erhoben, an den Bezirkskliniken würden keine Instandhaltungsmaßnahmen vorgenommen, es würden z. B. die vorhandene Brandmeldeanlage und eingebaute Brandschutztüren nicht gewartet. Notwendige Brandschutzmaßnahmen würden aus Kostengründen nicht mehr durchgeführt.

#### b. Rechtliche Würdigung:

Dazu haben die Bezirkskliniken Mittelfranken in ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass an allen drei Standorten Instandhaltungsarbeiten stattfänden. Bei Brandmeldeanlagen würden Melder erneuert, die Überwachungsbereiche zum Teil auch erweitert, vorhandene Türen würden ertüchtigt oder erneuert. Darüber hinaus würden auch Konzepte für brandschutztechnische Sanierungen und Weiterentwicklungen auf der Grundlage aktueller Standards entwickelt und entsprechend ihrer Priorität umgesetzt. Eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Patienten und Mitarbeitern der Bezirkskliniken liege nicht vor.

Das Landratsamt Nürnberger Land hat dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr als für den Standort Engelthal zuständige untere Bauaufsichtsbehörde bestätigt, dass dort nach einem Brandeinsatz vor einigen Jahren Mängel im Bereich der Brandmeldeanlage festgestellt worden waren, die aber im Auftrag des Betreibers sukzessive beseitigt werden, teilweise beseitigt sind. Das Landratsamt ist über die Maßnahmen im Bilde und wird laufend über den Fortgang unterrichtet.

Die Stadt Erlangen hat als für den Standort Erlangen zuständige untere Bauaufsichtsbehörde mitgeteilt, dass ihr keine Erkenntnisse über Brandschutzmängel vorliegen. Bei einer letztmals 2015 durchgeführten

Feuerbeschau wurden keine schwerwiegenden Mängel festgestellt. Die Stadt Erlangen hat angekündigt, den Standort in Kürze erneut zu überprüfen.

Von der Stadt Ansbach als für den Standort Ansbach zuständige untere Bauaufsichtsbehörde liegt derzeit noch keine Äußerung vor. Der Standort Ansbach verfügt über eine eigene, von der Regierung von Mittelfranken anerkannte Werkfeuerwehr. Der Leiter der Werkfeuerwehr hat auf fernmündliche Rückfrage dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr mitgeteilt, dass an allen drei Standorten die für einen sicheren Betrieb wichtigen Brandschutzeinrichtungen wie Brandmeldeanlage und Notstromversorgung regelmäßig gewartet und auf Funktionstüchtigkeit überprüft werden. Festgestellte Mängel werden abgearbeitet. Ferner werden auch bereits bestehende Brandschutzkonzepte im Laufe der Zeit immer wieder auf Aktualität überprüft und bei Bedarf fortentwickelt.

Im Ergebnis geht aus den uns gegenwärtig vorliegenden Stellungnahmen hervor, dass man sich an allen drei Standorten um den Brandschutz kümmert. Wo im Bestand Mängel erkannt werden, wird deren Beseitigung in Angriff genommen. Es liegen keine konkreten Anzeichen vor, aus denen auf erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit der die Gebäude nutzenden Personen zu schließen wäre.

## **F) Externe Sonderprüfung**

Der Verwaltungsrat der Bezirkskliniken Mittelfranken hat in seiner Sitzung am 14.09.2017 beschlossen, eine Sonderprüfung zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des Vorstandes in Auftrag zu geben. Diese bezieht sich in weiten Teilen auch auf Themen, die Gegenstand dieses Berichts sind und zu denen das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr um Stellungnahme gebeten hatte. Nochmals extern sollen insbesondere die in den anonymen Schreiben behaupteten Sachverhalte geprüft werden. Dies betrifft die Behauptungen zu

- angeblichen Vergabeverstößen bei externen Beratungsaufträgen in den Jahren 2015 und 2016 sowie bei Aufträgen an die ProTrans GmbH und die Projektwerk GmbH, bei der clinicpartner eG, beim Auftrag für die Fahrzeugflotte und bei Aufträgen an das Carl-Korth-Institut,
- der Weitergabe von Vertragsunterlagen an konkurrierende Interessenten,
- angeblichen Interessenskollisionen des Vorstands,
- angeblich unangemessenem Umgang mit Mitarbeitern als Grund für nicht vertretbare Kosten (Abfindungen, Prozesskosten etc.),
- Einsparungen aufgrund restriktiver Auslegung von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen,
- Risiken für die Personalgewinnung,
- der angeblichen Verletzung der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers,
- Entwicklungen im Personalbereich (Fluktuation, Gefährdungs- und Überlastungsanzeigen, Krankheitsausfällen, Leiharbeit etc.),
- angeblichen Verfehlungen im baulichen Bereich bei den Maßnahmen Klinikneubau in Fürth, Erweiterungsneubau Forensik Erlangen, IT-Rechenzentrum,
- angeblichen Abrechnungsfehlern im Zentrum für Neurologische Rehabilitation (ZNR) Erlangen und
- der Angemessenheit des Vorstandsgehalts.

Der Auftragsbeginn soll so bald wie möglich erfolgen. Das Staatsministerium des Innern und für Integration wird sich das Ergebnis der externen Untersuchung vorlegen lassen und – soweit veranlasst – die erforderlichen rechtsaufsichtlichen Maßnahmen treffen. Zunächst bleibt das Ergebnis der Sonderprüfung abzuwarten

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Eck  
Staatssekretär